

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 8

Hannover, den 1. März

1970

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 27 Empfehlungen der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche für die Regelung des Dienstes des Lektors mit Predigtauftrag (Prädikantendienst). Vom 1. Dezember 1969 251
- Nr. 28 Vertrag über den Anschluß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz. Vom 6. Oktober 1969 252

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 31. Oktober 1969 253
- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung). Vom 31. Oktober 1969 254
- Verfassung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969. Vom 29. September 1969 260
- Kirchenvorsteherwahlgesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. Februar 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969. Vom 29. September 1969 267
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 33, 36, 37, 44 und 58 der Kirchenverfassung. Vom 18. November 1969 271
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Vernehmung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Vernehmungsgesetz). Vom 18. November 1969 271
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck (Wahlgesetz). Vom 14. Januar 1970 272
- Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Vom 28. Januar 1970 274
- Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. November 1969 276
- Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. November 1969 277

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synode in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Wahlgesetz) vom 27. November 1958. Vom 14. November 1969	278
Beschluß zur Änderung der Ordnung für die Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. November 1969	279
Kirchenmusikergesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. November 1969	279
b) Gemeindedienst	
Ordnung der Jugendkammer der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 28. August 1969	283
c) Personalrecht	
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz). Vom 18. November 1969	284
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ergänzung des Pfarrbestellungsgesetzes. Vom 18. November 1969	286
Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Vom 26. November 1969	286
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. November 1966. Vom 14. November 1969	287
Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. November 1969	287
VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik	
a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalnachrichten	
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Propsteiordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 29. November 1969	288
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Zusammenarbeit zwischen Synodalausschuß und Oberkirchenrat. Vom 30. November 1969	291
Kirchenkreisordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 30. November 1969	292
Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 30. November 1969	295
Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Bildung der Landessynode. Vom 14. November 1969	297
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche. Vom 14. November 1969	297
Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche. Vom 14. November 1969	298
bb) Gemeindedienst	
cc) Personalrecht	
Beschluß zum Kirchengesetz über den Dienst der Theologinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969. Vom 27. Oktober 1969	298

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 27 Empfehlungen der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche für die Regelung des Dienstes des Lektors mit Predigtauftrag (Prädikantendienst)

Vom 1. Dezember 1969

Die Bischofskonferenz hat in Ergänzung der Richtlinien für die Ordnung des Lektorendienstes vom 6. Februar 1962 (Amtsblatt Bd. I, S. 238) gemäß Artikel 9 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 folgende Empfehlungen für den öffentlichen Predigtendienst nicht ordinierten Gemeindeglieder im Sinne der freien Darbietung selbstverfaßter Predigten (venia concionandi) gegeben:

Die Gemeinde bedarf nicht nur der Wortverkündigung durch ordinierte Amtsträger, sondern auch der selbständig verfaßten und vorgetragenen Predigt des Laien. Er tritt mit der ihm eigenen Erfahrung für das öffentliche Zeugnis von Jesus Christus ein. Auch der Predigtendienst des Laien soll in geordneter Weise wahrgenommen werden. Die gelegentliche Verkündigung durch Gemeindeglieder im Gottesdienst ihrer Gemeinde bleibt hiervon unberührt und geschieht im Rahmen der geltenden Ordnung.

1. Grundlage

Der Dienst des Lektors mit Predigtauftrag (Prädikant) gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Der Prädikant hat teil an dem Amt der Kirche und somit an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Er hat eine eigene Funktion neben dem Pfarrer.

2. Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst sollen Gemeindeglieder berufen werden, die die Gabe der freien Wortverkündigung haben und die allgemeinen Voraussetzungen für den Lektorendienst erfüllen.

(Abschnitt II der Richtlinien vom 6. Februar 1962)

3. Vorschläge

Geeignete Gemeindeglieder sollen unter Beteiligung von Kirchenvorstand und Superintendent (Propst, Dekan) vorgeschlagen werden. Auch Leiter gesamt-kirchlicher Einrichtungen sind berechtigt, Vorschläge zu machen. Bei dem Vorschlag von Diakonen und kirchlichen Mitarbeitern sind die Diakonenhäuser und die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

4. Prüfung der Vorschläge

Die berufende Stelle soll sich von der Befähigung der für den Prädikantendienst vorgeschlagenen Gemeindeglieder durch Lektüre vorgelegter Predigten, Teilnahme an einem Gottesdienst, Gespräche oder auf andere geeignete Weise überzeugen.

5. Auftrag

Der Predigtauftrag wird dem Prädikanten schriftlich übertragen. Er gilt für den von der zulassenden Stelle bezeichneten Bereich. Von dem Auftrag müssen die zuständigen Kirchenvorstände und Superintendenten (Pröpste, Dekane) Kenntnis erhalten.

Der Prädikant wird auf Schrift und Bekenntnis sowie zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. Mit Rücksicht auf die berufliche Inanspruchnahme des Prädikanten kann der Auftrag befristet werden. Er

kann auf Antrag verlängert werden. Die Aufsicht ist in angemessener Weise zu regeln.

6. Einführung

Der Prädikant soll in einem Gemeindegottesdienst eingeführt (Agende IV) werden, wenn eine Einführung nicht schon aus Anlaß der Übertragung des Rechts, Lesegottesdienste zu halten, stattgefunden hat.

7. Dienstumfang

Der Dienst des Prädikanten geschieht in Gemeindegottesdiensten ohne Sakramentsfeier. Sakramentsverwaltung gehört nicht zum Auftrag des Prädikanten. Doch kann mit dem Prädikantendienst der Dienst des Altarhelfers verbunden sein. (Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahles vom 15. Januar 1960, ABl. Bd. I S. 176). In besonderen Fällen kann der Prädikant auch mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden. Die Durchführung von Trauungen, Beerdigungen und Bibelstunden kann ihm von Fall zu Fall übertragen werden. Der Prädikant soll von seinem Auftrag regelmäßig Gebrauch machen, aber auch nicht über Gebühr beansprucht werden. Sein Dienstplan soll nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum vom Superintendenten (Propst, Dekan) im Benehmen mit den zuständigen Pfarrern oder Vakanzvertretern aufgestellt werden.

8. Fortbildung

Die Bereitschaft des Prädikanten zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Erfahrungen ist unerlässlich. Der Prädikant wird enge Kontakte zu den Organen und zur Mitarbeiterschaft der Gemeinden sowie zum Kirchenkreis (Propstei, Dekanatsbezirk) pflegen. Zu Pfarrkonferenzen oder Mitarbeiterkonferenzen soll er ständig eingeladen werden. Die Landeskirche sorgt für Predigt- und Literaturhilfen sowie für Fortbildungslehrgänge.

9. Lektorenkonvent

Zur Förderung der Gemeinschaft und des Dienstes sollen die Prädikanten und Lektoren eines Bereiches einen Konvent bilden. Die Landeskirche soll jedem Konvent einen Pfarrer zuordnen.

10. Amtstracht

Die Amtstracht des Prädikanten sollte durch Richtlinien der Gliedkirchen geregelt werden. Wo gliedkirchliche Ordnungen für Altarhelfer oder Lektoren den Chormantel vorsehen, bietet sich dieser als sachgemäße Dienstkleidung an.

11. Auslagenersatz und Entschädigung

Der Prädikantendienst ist ein Ehrenamt. Im Zusammenhang mit dem Dienst entstehende Unkosten und Auslagen werden erstattet. Für die Vertretung von Pfarrern und andere besondere Aufgaben kann eine Entschädigung gewährt werden.

12. Beendigung des Dienstes

Ein unbefristeter Auftrag kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn die für Kirchenvorsteher oder Synodale übliche Altersgrenze erreicht ist.

Hamburg, den 1. Dezember 1969

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 28 Vertrag über den Anschluß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie die Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz einerseits

und

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands andererseits

schließen mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche folgenden Vertrag:

§ 1

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands schließt sich der von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz errichteten Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

§ 2

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands verpflichtet sich, die in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Mitarbeiter, bei denen die Voraussetzungen für eine Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz gegeben sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 bei dieser Kasse zu versichern.

(2) Die Mitarbeiter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach Abs. 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz versichert. Voraussetzung dafür ist, daß sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden und am 31. Dezember 1968 das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen sind die Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 1969 erklärt haben, daß sie unter Verzicht auf die Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse weiterhin an ihrer bisherigen Zusatzversorgung teilnehmen wollen. Für Mitarbeiter, die zum 1. Januar 1969 in die Zusatzversorgungskasse aufgenommen werden, gilt die schon vorher ununterbrochen bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber verbrachte Zeit als gesamtversorgungsfähig und wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern übernimmt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands die Gewährleistung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz.

(2) Im Innenverhältnis zwischen der gewährleistenden Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den übrigen der Kasse angeschlossenen Kirchen wird die Haftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Höhe des Betrages beschränkt, der sich aus der Relation der Rentenlast für die Mitarbeiter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Vergleich zur Gesamtrentenlast im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantie ergibt.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 9 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Errichtung einer Kirch-

lichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 8. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 Seite 2) und die gleichlautenden Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 9 des Gesetzes der Pfälzischen Landeskirche über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 18. Januar 1967 (Amtsbl. 1967 Seite 2) gelten für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands entsprechend.

(2) Kirchenleitung im Sinne der in Abs. 1 genannten Bestimmungen ist die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 5

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz ist in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.

§ 6

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Darmstadt, den 6. Oktober 1969

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Kirchenleitung

Hild

Kirchenpräsident

Speyer, den 13. Oktober 1969

Vereinigte Protestantisch-Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz

Der Protestantische Landeskirchenrat

Daum

Oberkirchenrat

München, den 15. Oktober 1969

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Evangelisch-Lutherischer Landeskirchenrat

I. A. Dr. Köberlin

Kassel, den 31. Oktober 1969

Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt

Dr. Pflug

Oberlandeskirchenrat

Wolfenbüttel, den 10. November 1969

Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

Die Kirchenregierung

i. V. Brinckmeier

Hannover, den 11. September 1969

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Wölber

Leitender Bischof

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 31. Oktober 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 208)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nach dem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Die Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. September 1920 (KABl. S. 413) in der Fassung der Kirchengesetze vom 13. März 1968 (KABl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Der Dekanatsbezirk und der Dekan

Artikel 12

(1) Der Dekanatsbezirk umfaßt alle Kirchengemeinden seines Bereiches.

(2) Der Dekanatsbezirk besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Organe des Dekanatsbezirk sind die Dekanatsynode, der Dekanatsausschuß und der Dekan. Der Dekan ist zugleich Organ der Kirchenleitung.

Artikel 13

(1) Im Dekanatsbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche wirksam. Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke und Dienste, der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und der Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages. Seine Organe sind für das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit in seinem Bereich mitverantwortlich.

(2) Der Dekanatsbezirk nimmt die ihm durch die Kirchenverfassung und durch die sonstigen kirchlichen Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr. Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

Artikel 14

(1) Die Dekanatsbezirke sollen von angemessener Größe sein.

(2) Dekanatsbezirke können durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses neu gebildet, vereinigt oder aufgehoben werden. Sonstige Änderungen des Gebietes eines Dekanatsbezirkes verfügt der Landeskirchenrat.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 ergehen im Benehmen mit den beteiligten Dekanen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen.

(4) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 kann ein Schiedsausschuß angerufen werden.

(5) In besonderen Fällen können durch Kirchengesetz Prodekanatsbezirke errichtet werden; dabei ist ihr Verhältnis zum Dekanatsbezirk zu regeln.

Artikel 15

(1) Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimme an:

1. Der Dekan und der Senior,
2. weitere Mitglieder des Pfarrkapitels,
3. mindestens doppelt so viele Kirchenvorsteher als Mitglieder nach Nr. 1 und 2,
4. die Mitglieder der Landessynode, die im Dekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben,
5. besonders berufene Mitglieder.

(2) In der Dekanatssynode muß jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Kirchenvorsteher vertreten sein.

(3) Die Zahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher (Absatz 1 Nr. 3) betragen.

(4) Der Landesbischof, der Präsident der Landessynode, der Kreisdekan und Beauftragte des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Dekanatsynode mit beratender Stimme teilnehmen. Im übrigen bestimmt die Dekanatsbezirksordnung, wer außerdem an den Tagungen mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Artikel 16

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder angehören. Diese müssen Laien sein.

Artikel 17

(1) Die Dekanatsynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich in der Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

(2) Auf die Verantwortung anderer kirchlicher Organe und die Selbständigkeit kirchlicher Einrichtungen und Werke ist zu achten.

(3) Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatsynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln.

Artikel 18

(1) Dem Dekanatsausschuß gehören an der Dekan als Vorsitzender, die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Senior und fünf bis elf von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Der Dekanatsausschuß kann aus den kirchlichen Werken und Diensten bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Die Zahl der geistlichen Mitglieder darf die Hälfte nicht überschreiten. Der Dekanatsausschuß kann beratende Mitglieder zuziehen. Er wählt einen Laien als stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Dekanatsausschuß koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er nimmt die ihm in der Dekanatsbezirksordnung besonders übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Er bereitet die Dekanatsynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft.

(5) Der Dekanatsausschuß kann beratende Ausschüsse bilden und in diese auch Personen berufen, die nicht dem Dekanatsausschuß angehören.

Artikel 19

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Pfarrstelle, dem die Dekansfunktion im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß übertragen wird.

(2) Der Dekan leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatsynode und dem Dekanatsausschuß. Er führt die Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses aus und berichtet darüber. Er vertritt den Dekanatsausschuß nach außen.

(3) Dem Dekan obliegt die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er fördert die Arbeit der Pfarrer und Gemeinden durch Visitation und Beratung. Er führt die Pfarrer in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus.

(4) Der Dekan kann in den Gemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlaß Gottesdienste halten. Er kann im Kirchenvorstand in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Artikel 19 a

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Gemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer. Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bestimmt die Dekanatsbezirksordnung.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der brüderlichen Beratung und Anregung, der theologischen Weiterbildung und der Besprechung dienstlicher Vorgänge.

(3) Das Pfarrkapitel wird vom Dekan geleitet. Es gibt sich eine Ordnung für eine verantwortliche Zusammenarbeit.

Artikel 19 b

(1) Das Pfarrkapitel wählt einen Pfarrstelleninhaber als Senior. Der Senior wird auf Zeit gewählt.

(2) Der Senior ist der Vertrauensmann des Pfarrkapitels.

(3) Der Senior ist zugleich der Stellvertreter des Dekans, soweit sich nicht aus Artikel 16 und Artikel 18 Abs. 1 etwas anderes ergibt."

2. In Artikel 4 wird das Wort „Kirchenbezirke“ durch „Dekanatsbezirke“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1969

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung).

Vom 31. Oktober 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 209)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Organe

(1) Der Dekanatsbezirk umfaßt alle Kirchengemeinden seines Bereiches (Art. 12 Abs. 1 Kirchenverfassung [KV]).

(2) Der Dekanatsbezirk besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen (Art. 12 Abs. 2 KV).

(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatsynode, der Dekanatsausschuß und der Dekan. Der Dekan ist zugleich Organ der Kirchenleitung (Art. 12 Abs. 3 KV).

§ 2

Aufgaben

(1) Im Dekanatsbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche wirksam. Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke und Dienste, der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und der Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages. Seine Organe sind für das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit in seinem Bereich mitverantwortlich (Art. 13 Abs. 1 KV).

(2) Der Dekanatsbezirk nimmt die ihm durch die Kirchenverfassung und durch die sonstigen kirchlichen Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr. Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk (Art. 13 Abs. 2 KV).

§ 3

Größe, Neubildung und Änderungen im Bestand

(1) Die Dekanatsbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 25—30 Kirchengemeinden umfassen. Für die Größe des Dekanatsbezirkes ist auch die Struktur des Gebietes und die Zahl der Kirchenglieder zu berücksichtigen.

(2) Dekanatsbezirke können durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses neu gebildet, vereinigt oder aufgehoben werden. Sonstige Änderungen des Gebietes eines Dekanatsbezirkes verfügt der Landeskirchenrat (Art. 14 Abs. 2 KV).

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 ergehen im Benehmen mit den beteiligten Dekanen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen (Art. 14 Abs. 3 KV).

(4) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 kann der Schiedsausschuß (IX. Abschnitt) angerufen werden.

(5) In besonderen Fällen können durch Kirchengesetz Prodekanatsbezirke errichtet werden; dabei ist ihr Verhältnis zum Dekanatsbezirk zu regeln (Art. 14 Abs. 5 KV).

(6) Die vermögensrechtlichen Folgen einer Maßnahme nach Absatz 2 werden in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Dekanatsbezirken getroffen; kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsausschusses zulässig.

II. Abschnitt: Die Dekanatssynode**1. Zusammensetzung der Dekanatssynode**

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder, Stellvertreter

(1) Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimme an (Art. 15 Abs. 1 KV):

1. der Dekan und der Senior,
2. weitere Mitglieder des Pfarrkapitels,
3. mindestens doppelt so viel Kirchenvorsteher als Mitglieder nach Nr. 1 und 2 vorhanden sind, nach Möglichkeit die Vertrauensleute der Kirchenvorstände,
4. die Mitglieder der Landessynode, die im Dekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben,
5. die nach § 6 berufenen weiteren Mitglieder.

(2) In der Dekanatssynode muß jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Kirchenvorsteher vertreten sein (Art. 15 Abs. 2 KV). Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatssynode soll um der Arbeitsfähigkeit der Synode willen nicht zu groß sein; sie darf insgesamt 100 nicht übersteigen.

(3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 5

Wahl der Mitglieder

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 stellt der Dekanatsausschuß fest, wieviele geistliche und weltliche Mitglieder der Dekanatssynode angehören und wieviele Mitglieder die einzelnen Kirchengemeinden entsenden. Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die geistlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Pfarrkapitel in geheimer Wahl benannt. Die weltlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter der Dekanatssynode wählen die Kirchenvorstände.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen werden in einer Verordnung getroffen.

§ 6

Berufung

(1) Der Dekanatsausschuß kann weitere Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) betragen.

(2) Berufen werden sollen Vertreter der besonderen kirchlichen Arbeitsbereiche, vor allem der Mission, der Diakonie, sowie Vertreter der evangelischen Unterweisung, der Jugend und der kirchlichen Mitarbeiter.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berufung werden in einer Verordnung getroffen.

§ 7

Berater und Sachverständige

(1) Der Landesbischof, der Präsident der Landessynode, der Kreisdekan und Beauftragte des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Dekanatssynode mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 15 Abs. 4 Satz 1 KV).

(2) Das Präsidium kann zu den Tagungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 8

Ausscheiden

(1) Ein Mitglied der Dekanatssynode scheidet aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn es das aktive oder passive kirchliche Wahlrecht verliert.

(2) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 scheidern ferner aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Pfarrkapitels oder des Kirchenvorstandes sind.

(3) Berufene Mitglieder scheidern auch aus, wenn die sachlichen Voraussetzungen entfallen, die zur Berufung führten.

(4) Die Dekanatssynode stellt das Ausscheiden der Synodalen fest.

2. Aufgaben der Dekanatssynode

§ 9

Aufgaben

(1) Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über

Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich in der Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten (Art. 17 Abs. 1 KV).

(2) Auf die Verantwortung anderer kirchlicher Organe und die Selbständigkeit kirchlicher Werke und Einrichtungen ist zu achten (Art. 17 Abs. 2 KV).

(3) Die Dekanatssynode entscheidet in den ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatssynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln (Art. 17 Abs. 3 KV).

(5) Die Dekanatssynode kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode richten. Der Dekanatssynode ist hierauf ein Bescheid zu erteilen.

§ 10

Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände der Dekanatssynode sind insbesondere:

1. die sich aus den Berichten ergebenden Fragen (§ 16),
2. die vom Landeskirchenrat zur Beratung empfohlenen Fragen sowie Anträge nach § 9 Abs. 5,
3. die vom Dekanatsausschuß wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegten Angelegenheiten,
4. die Höhe der Umlagen, der Haushalt und die Jahresrechnung (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 40),
5. Anträge und Eingaben, die an die Dekanatssynode gestellt worden sind.

§ 11

Wahl des Dekanatsausschusses

Die Dekanatssynode wählt auf ihrer ersten Tagung den Dekanatsausschuß (§§ 25 ff.).

3. Tagungen der Dekanatssynode

§ 12

Neubildung und Tagungen

(1) Die Dekanatssynode wird im Anschluß an die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Dekanatssynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatssynode zusammengetreten ist.

(2) Die Dekanatssynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von vier Monaten zusammen.

(3) Im übrigen findet mindestens einmal jährlich eine Tagung der Dekanatssynode statt.

(4) Die Dekanatssynode tritt innerhalb zweier Monate zusammen, wenn es der Dekanatsausschuß, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Dekanatssynode oder der Landeskirchenrat verlangt.

§ 13

Leitung der Dekanatssynode, Schriftführer

(1) Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan zwei von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder angehören. Diese müssen Laien sein (Art. 16 KV). Die Mitglieder des Präsidiums können im Vorsitz wechseln.

(2) Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 25 Abs. 4) mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Für jeden Wahlgang müssen mindestens zwei Na-

men vorgeschlagen sein. Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt die Dekanatssynode einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

§ 14

Einberufung

(1) Die erste Tagung wird vom Dekanatsausschuß vorbereitet und vom Dekan einberufen. Im übrigen wird die Dekanatssynode vom Präsidium in der Regel vier Wochen vor der Tagung einberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Die Einberufung ist rechtzeitig dem Landeskirchenrat und dem zuständigen Kreisdekan anzuzeigen.

§ 15

Ausschüsse

(1) Die Dekanatssynode kann beratende Ausschüsse bilden, die auch zwischen den Tagungen zusammentreten können.

(2) In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören.

(3) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Dekanatssynode zu berichten.

§ 16

Berichte

(1) Der Dekan erstattet der Dekanatssynode einen Bericht über das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk sowie über die Tätigkeit des Dekanatsausschusses.

(2) Ferner können die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Ausschüsse nach § 15 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Berichte erstatten.

§ 17

Abkündigung, Gottesdienst

(1) Die Sitzung der Dekanatssynode ist am vorhergehenden Sonntag in den Gemeinden des Dekanatsbezirkes im Hauptgottesdienst bekanntzugeben. Der Tagung wird dabei fürbittend gedacht.

(2) Die Dekanatssynode wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und geschlossen.

§ 18

Beschlußfähigkeit, Beschlüsse

Die Dekanatssynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatssynode hat nur eine Stimme.

§ 19

Persönliche Beteiligung

Ist ein Mitglied bei einem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt, so nimmt es an der Beratung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht teil; dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen.

§ 20

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich. Die Dekanatssynode kann durch Beschluß die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Beratungen in den Ausschüssen nach § 15 sind nicht öffentlich.

§ 21

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Dekanatsynode wird eine Niederschrift geführt, die von den Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(2) Je eine Abschrift der Niederschrift ist dem Dekan, dem Kreisdekan und dem Landeskirchenrat vorzulegen.

(3) Anträge an den Landeskirchenrat und an die Landessynode sind mit Begründung gesondert einzureichen.

§ 22

Bekanntmachungen

Für die Gemeinden wichtige Beschlüsse sind diesen in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 23

Gemeinsame Tagungen

Bei Bedarf können mehrere Dekanatsynoden gemeinsam tagen. Das Nähere vereinbaren die Präsidien der beteiligten Dekanatsynoden. Beschlüsse müssen von den einzelnen Dekanatsynoden getrennt gefaßt werden.

§ 24

Ehrenamt

Die Mitglieder der Dekanatsynode und der Ausschüsse bekleiden ein kirchliches Ehrenamt. Für ihre Auslagen kann eine Entschädigung gewährt werden.

III. Abschnitt: Der Dekanatsausschuß

1. Bildung des Dekanatsausschusses

§ 25

Zusammensetzung

(1) Dem Dekanatsausschuß gehören an der Dekan als Vorsitzender, die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Senior und fünf bis elf von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Der Dekanatsausschuß kann aus den kirchlichen Werken und Diensten bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Die Zahl der geistlichen Mitglieder darf die Hälfte nicht überschreiten. Der Dekanatsausschuß kann beratende Mitglieder zuziehen. Er wählt einen Laien als stellvertretenden Vorsitzenden (Art. 18 Abs. 1 KV).

(2) Vor Beginn der Wahl beschließt die Dekanatsynode, wieviele Mitglieder und Ersatzleute unter Beachtung des Absatzes 1 zu wählen sind.

(3) Leiter der Wahl ist ein Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß. Dieser besteht aus dem Wahlleiter sowie aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsynode, die diese auf Vorschlag des Wahlleiters bestellt.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in einer Verordnung getroffen.

§ 26

Ausscheiden aus dem Dekanatsausschuß

(1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Dekanatsausschusses gilt § 8 entsprechend.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Dekanatsausschuß aus, so beruft dieser aus der Reihe der Stellvertreter der betreffenden Gruppe ein Ersatzmitglied. Er ist dabei an die durch die Stimmenzahl gegebene Reihenfolge nicht gebunden. Sind Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wählt die Dekanatsynode ein Ersatzmitglied aus der Reihe stimmberechtigter Mitglieder.

§ 27

Amtsdauer

Der Dekanatsausschuß übt seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung weiter aus, bis ein neuer Ausschuß gewählt ist.

2. Aufgaben des Dekanatsausschusses

§ 28

Aufgaben

(1) Der Dekanatsausschuß ist die ständige Vertretung der Dekanatsynode. Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Dekanatsausschuß koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV). Er arbeitet mit den Kirchenvorständen und den Vertretern der besonderen kirchlichen Arbeitsbereiche zusammen.

(3) Ihm obliegt ferner:

- a) die Tagungen der Dekanatsynode vorzubereiten (Art. 18 Abs. 4 KV);
- b) über seine Tätigkeit der Dekanatsynode Rechenschaft zu geben (Art. 18 Abs. 4 KV);
- c) die ihm durch die Kirchenverfassung und die sonstigen kirchlichen Gesetze und Ordnungen übertragenen Aufgaben wahrnehmen;
- d) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirkes vorzubereiten und aufzustellen;
- e) das Vermögen des Dekanatsbezirkes ordnungsgemäß zu verwalten;
- f) die Einrichtungen des Dekanatsbezirkes zu beaufsichtigen und die Satzungen für ihre Benützung zu erlassen;
- g) die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beamten, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern des Dekanatsbezirkes auszuüben, soweit nicht der Dekan als unmittelbarer Dienstvorgesetzter zuständig ist;
- h) bei Änderungen im Bestande des Dekanatsbezirkes über die Vermögensauseinandersetzung (§ 3 Abs. 6) die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

§ 29

Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte

(1) Der Dekanatsausschuß kann beratende Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Arbeit dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist der Dekanatsynode Bericht zu erstatten.

(2) Der Dekanatsausschuß kann für die Arbeit auf einzelnen Gebieten im Benehmen mit dem Pfarrkapitel Beauftragte ernennen.

§ 30

Sitzungen, Beschlüsse, Niederschrift, Auslagen

(1) Die Sitzungen des Dekanatsausschusses werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.

(2) Der Dekanatsausschuß wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Er muß einberufen werden auf Anordnung des Landeskirchenrates oder wenn der stellvertretende Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

(3) Der Vorsitzende sowie der Dekanatsausschuß können zur Beratung Sachverständige beiziehen.

(4) Der Dekanatsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 19 gilt entsprechend.

(5) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(6) Für die Erstattung der Auslagen gilt § 24 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Dekan

§ 31

Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatsynode und dem Dekanatsausschuß. Er führt die Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses aus und berichtet darüber. Er vertritt den Dekanatsausschuß nach außen (Art. 19 Abs. 2 KV).

(2) Dem Dekan obliegt die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er fördert die Arbeit der Pfarrer und Gemeinden durch Visitation und Beratung. Er führt die Pfarrer in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus (Art. 19 Abs. 3 KV).

(3) Der Dekan berät die Kirchenleitung in den Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes.

(4) Der Dekan kann in den Gemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlaß Gottesdienste halten. Er kann im Kirchenvorstand in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen (Art. 19 Abs. 4 KV).

§ 32

Übertragung und Entzug der Dekansfunktion

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Pfarrstelle, dem die Dekansfunktion vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß übertragen wird (Art. 19 Abs. 1 KV). Die Dekansfunktion kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden.

(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses die Dekansfunktion entziehen, wenn ein gedeihliches Wirken als Dekan nicht mehr gewährleistet ist. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Betroffene oder der Dekanatsausschuß den Schiedsausschuß anrufen.

V. Abschnitt: Pfarrkapitel und Senior

§ 33

Zusammensetzung des Pfarrkapitels

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Gemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer (Art. 19 a Abs. 1 KV).

(2) Dem Pfarrkapitel gehören ferner an, soweit sie im Dekanatsbezirk tätig sind:

a) die Vikare und die (Pfarr-) Vikarinnen im Gemeindedienst;

b) die hauptamtlichen Religionslehrer;

c) die Strafanstaltspfarrer;

d) die Militärpfarrer;

e) die Pfarrer im Dienst der Stadtmission und Bezirksstellen der Inneren Mission.

§ 34

Aufgaben des Pfarrkapitels, Leitung

(1) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der brüderlichen Beratung und Anregung, der theologischen Weiterbildung und der Besprechung dienstlicher Vorgänge (Art. 19 a Abs. 2 KV).

(2) Das Pfarrkapitel wird vom Dekan einberufen und geleitet. Es gibt sich eine Ordnung für eine verantwortliche Zusammenarbeit (Art. 19 a Abs. 3 KV).

§ 35

Der Senior

(1) Das Pfarrkapitel wählt einen Pfarrstelleninhaber als Senior (Art. 19 b Abs. 1 Satz 1 KV).

(2) Bei der Wahl sind die exponierten Vikare und Pfarrvikarinnen stimmberechtigt, nicht stimmberechtigt sind die Vikare und Vikarinnen. Weitere Bestimmungen über die Wahl werden in einer Verordnung getroffen.

§ 36

Amtsdauer und Aufgaben des Seniors

(1) Die Amtsdauer des Seniors beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Senior ist der Vertrauensmann des Pfarrkapitels (Art. 19 b Abs. 2 KV). Er ist zugleich der Stellvertreter des Dekans, soweit sich nicht aus Artikel 16 und Artikel 18 Abs. 1 der Kirchenverfassung etwas anderes ergibt (Art. 19 b Abs. 3 KV).

VI. Abschnitt: Die Vermögensverwaltung des Dekanatsbezirkes

§ 37

Umlagen, Finanzausgleich

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Dekanatsbezirkes zur Deckung des Sach- und Personalaufwands nicht ausreichen, erhebt der Dekanatsbezirk von den Kirchengemeinden eine Dekanatsbezirksumlage nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder. Die Umlagenhöhe wird vom Dekanatsausschuß vorgeschlagen und von der Dekanatsynode festgesetzt.

(2) Der Dekanatsbezirk nimmt am innerkirchlichen Finanzausgleich teil.

§ 38

Haushalt

(1) Der Haushalt des Dekanatsbezirkes wird auf der Grundlage eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und einen Stellenplan über alle im Dienste des Dekanatsbezirkes stehenden Personen enthalten.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Dekanatsausschuß vorbereitet und der Dekanatsynode zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Er ist dem Landeskirchenrat vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.

(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) noch nicht verabschiedet, so können vom Dekanatsausschuß die Ausgaben geleistet wer-

den, die auf rechtlich begründeten Verpflichtungen oder auf kirchengesetzlich beschlossenen Maßnahmen beruhen oder für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Mittel bewilligt wurden.

§ 39

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung bestellt der Dekanatsausschuß einen Rechner. Ist der Rechner nicht stimmberechtigtes Mitglied, so wird er zu den Verhandlungen des Dekanatsausschusses und der Dekanatsynode mit beratender Stimme beigezogen.

(2) Der Rechner hat über die Einnahmen und Ausgaben der Dekanatsbezirkkasse Rechnung zu legen. Die Anweisungen für die Dekanatsbezirkkasse erläßt der Dekan.

§ 40

Feststellung der Rechnung

(1) Die Rechnung ist vom Dekanatsausschuß vorzubereiten und von der Dekanatsynode festzustellen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Rechnung mit einer Vermögensübersicht dem Landeskirchenrat vorzulegen. Der Landeskirchenrat hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Die Prüfungserinnerungen sind zu beachten.

§ 41

Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand des Dekanates ist im Haushaltsplan des Dekanatsbezirkes (§ 38) zu veranschlagen.

VII. Abschnitt: Aufsicht über den Dekanatsbezirk

§ 42

Aufsicht

Der Landeskirchenrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes unterrichten. Er kann insbesondere dessen Anstalten und Einrichtungen durch einen Beauftragten besichtigen lassen, die Geschäfte und Kassenführung prüfen, sowie Berichte und Akten anfordern. Die §§ 108 bis 111 der Kirchengemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43

Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung des Landeskirchenrates ist einzuholen

1. bei Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. bei Rechtsgeschäften, deren Gesamtkostenaufwand eine durch Verordnung zu bestimmende Summe übersteigt oder an denen ein Mitglied des Dekanatsausschusses beteiligt ist;
3. bei Aufnahme eines Darlehens mit Ausnahme von kurzfristigen Kassenkrediten, wenn diese ein Sechstel des haushaltmäßigen Einnahmesolls nicht übersteigen, und bei Aufnahme von Darlehen im außerordentlichen Haushaltsplan, ferner bei Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einsehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;

4. bei Veräußerung oder wesentlicher Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen;
5. bei Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder bei erheblicher Beteiligung an solchen;
6. bei Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte und hauptamtliche Mitarbeiter auf Dienstvertrag, bei Ernennung und Beförderung von Kirchenbeamten, Anstellung und Höherstufung von hauptamtlichen Mitarbeitern auf Dienstvertrag;
7. bei Baumaßnahmen, soweit die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze übersteigen.

(2) Durch Verordnung können Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

(3) Was in Absatz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(4) Weitere Genehmigungsvorbehalte bedürfen kirchengesetzlicher Bestimmung.

(5) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

VIII. Abschnitt: Dekanatsbezirksverbände

§ 44

(1) Mehrere Dekanatsbezirke können sich zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben zu einem Dekanatsbezirksverband zusammenschließen.

(2) Der Dekanatsbezirksverband besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht. Er erlangt die Rechtsfähigkeit nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Aufgaben und Organe des Dekanatsbezirksverbandes werden in einer Satzung festgelegt. Die Satzung und ihre Änderungen sind von den beteiligten Dekanatsausschüssen zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(4) Die Bestimmungen über die Aufsicht (VII. Abschnitt) gelten entsprechend.

IX. Abschnitt: Schiedsausschuß

§ 45

Zuständigkeit des Schiedsausschusses

(1) Der Schiedsausschuß kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates angerufen werden:

1. bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 2
2. bei Vermögensauseinandersetzungen nach § 3 Abs. 4
3. bei Entscheidungen des Landeskirchenrates nach § 32 Abs. 2
4. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 42 Satz 3 in Verbindung mit §§ 108 Abs. 2 und 109 Kirchengemeindeordnung.

(2) Im übrigen gelten für den Schiedsausschuß die §§ 113 Abs. 2, 114 bis 121 KGO entsprechend.

X. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses. Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 47

Überleitung in das neue Recht

Die bisherigen Kirchenbezirke sind Dekanatsbezirke im Sinne dieses Gesetzes.

§ 48

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt für den Erlaß der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Amtsblatt, im übrigen am 1. Dezember 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnungen vom 17. Januar 1921 über die Wahl des Bezirkssynodalausschusses (KABl. S. 89)
- b) die Bekanntmachungen vom 6. April 1921 (KABl. S. 73), 26. Juli 1923 (KABl. S. 60), 3. Mai 1924 (KABl. S. 52), 15. Februar 1947 (KABl. S. 19), 24. April 1947 (KABl. S. 33), 17. Januar 1953 (KABl. S. 5), 19. August 1958 (KABl. S. 94).

(3) Nicht berührt wird die mit Bekanntmachung vom 6. April 1921 über die Kirchenbezirke (KABl. S. 73) bekanntgegebene Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. März 1921 Nr. 9691.

München, den 31. Oktober 1969

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969.

Vom 29. September 1969

(Nachdruck aus GVM, S. 26)

Auf Grund Abschnitt III Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. September 1969 gibt der Kirchenrat hiermit die vom

31. Oktober 1969

an geltende Neufassung bekannt:

Die Kirche**Artikel 1**

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate lebt aus dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem Herrn.

Ihr ist aufgetragen, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist.

Die Auslegung der Heiligen Schrift und die Verwaltung der Sakramente geschieht in Übereinstimmung mit den altkirchlichen Bekenntnissen und den im Konkordienbuch niedergelegten Bekenntnisschriften der Reformation Martin Luthers.

Artikel 2

Der Auftrag der Kirche bestimmt ihre Ordnungen und die Eigenständigkeit ihrer Rechtsetzung.

Artikel 3

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate — die Landeskirche — ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 4

Die Landeskirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Kirchengemeinde**Artikel 5**

(1) Die Gemeinden der Landeskirche sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ortsgemeinden (Kirchspiele).

(2) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Kirchspiel seinen gesetzlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehört, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat.

(3) Ein Gemeindeglied kann sich einer anderen Kirchengemeinde anschließen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(4) Mit der Gliedschaft in einer Kirchengemeinde ist die Zugehörigkeit zur Landeskirche begründet.

(5) Die Angehörigen der Landeskirche haben eine Kirchensteuer zu entrichten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(6) Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Mit ihnen ist das Amt des Hauptpastors verbunden. Der Bischof hat seine Kanzel an einer der fünf Hauptkirchen und versieht hier das Amt des Hauptpastors.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben, nimmt sich der Schwachen und Kranken an und treibt das Werk der Inneren Mission. Sie arbeitet mit an der Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt und hilft den Glaubensgenossen in der Zerstreung. Sie weiß sich verantwortlich für das öffentliche Leben.

(2) Die Kirchengemeinde wird von ihrem Kirchenvorstand und ihrem Pfarramt geleitet. Diese erfüllen ihre Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie wird vor Gerichten und Behörden durch einen Vorsitz in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter weisen sich als solche durch eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes aus.

Artikel 8

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Kirchengemeinde, bis zu drei Gemeindeältesten und weiteren acht bis zwölf Kirchenvorstehern.

(2) Zum Kirchenvorsteher ist wählbar, wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Wählen kann, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen wird die Wahl der Kirchenvorsteher durch Gesetz geregelt.

(3) Die Kirchenvorsteher bekleiden ihr Amt auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Amtsdauer der Synode. Die Gemeindeältesten sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Die Gemeindeältesten werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres im Amt.

Artikel 9

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

(2) Nur Gemeindeglieder, die sich treu zum Gottesdienst der Kirchengemeinde halten und an ihrem Leben teilnehmen, sollen das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

(3) Jeder Kirchenvorsteher soll sich zur Mitarbeit auf einem bestimmten Arbeitsgebiet zur Verfügung stellen.

(4) Das Amt des Kirchenvorstehers beginnt mit seiner Einführung in einem Gottesdienst und seiner Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Kirche.

(5) Die Gemeindeältesten arbeiten im besonderen Maße mit dem Pfarramt zusammen in der geistlichen Führung der Kirchengemeinde und in der Ausübung der Kirchengemeinde. Sie treten mit dem Pfarramt auf dessen oder auf eigenem Wunsch zusammen.

(6) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen erfüllen außerdem als Oberaltenkollegium die diesem nach Herkommen zustehenden Aufgaben.

Artikel 10

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitz des Kirchenvorstandes, von denen einer Kirchenvorsteher und einer Pastor sein muß.

(2) Aus der Zahl der Kirchenvorsteher wählt der Kirchenvorstand

- a) den verwaltenden Kirchenvorsteher,
- b) zwei Mitglieder der Beede,
- c) den Abgeordneten zur Synode und seinen Stellvertreter, die nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder ihrer Gemeinden stehen dürfen.

(3) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Gemeinde vom Kirchenrat zugeordneten Pastoren und die Hilfsprediger der Gemeinde mit beratender Stimme teil.

(4) Beamte und Angestellte der Kirchengemeinde, Vertreter der Gemeindejugend und andere ehrenamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes oder einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 11

(1) Der Kirchenvorstand wählt die Pastoren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Besetzung der Pfarrstellen nicht dem Kirchenrat zusteht.

(2) Der Kirchenvorstand wählt im Rahmen des Gesetzes die Beamten und stellt die Angestellten der Kirchengemeinde ein; er beaufsichtigt die Beamten und Angestellten. Die Rechte des Kirchenrates bleiben unberührt.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über Opfer und Sammlungen innerhalb der Kirchengemeinde, soweit diese nicht vom Kirchenrat angeordnet sind, und sorgt für die bestimmungsgemäße Verwendung.

(4) Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für das Vermögen und die kirchlichen Gebäude. Er beschließt über den Vorschlag und die Abrechnung der Kirchengemeinde.

(5) Verpflichtungen und Verfügungen des Kirchenvorstandes über Gebäude, Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder andere Vermögensteile außerhalb einer regelmäßigen Vermögensverwaltung oder ihre nichtbestimmungsgemäße Verwendung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates.

Artikel 12

(1) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt entscheidet der Kirchenvorstand über die Einteilung der Pfarrbezirke und, soweit dies den Kirchengemeinden zusteht, über die gottesdienstliche Ordnung.

(2) Zusammen mit dem Pfarramt beruft der Kirchenvorstand zur Besprechung kirchlicher Fragen Gemeindeversammlungen ein, in denen auch über die Arbeit des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes berichtet wird. Eine Gemeindeversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Artikel 13

(1) Der Kirchenvorstand führt die laufende Verwaltung durch einen Ausschuß, die Beede. Sie besteht aus dem verwaltenden Kirchenvorsteher, weiteren zwei Kirchenvorstehern und dem Vorsitz des Kirchenvorstandes. Ist ein Laienmitglied Vorsitz des Kirchenvorstandes, so wählt der Kirchenvorstand zusätzlich ein Mitglied des Pfarramtes in die Beede. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

(2) Von den in die Beede gewählten Kirchenvorstehern scheidet in unmittelbar nach der Wahl auszulosen der Reihenfolge mit Beginn jedes Kalenderjahres ein Mitglied aus. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

(3) Die Beede bleibt nach Schluß der Amtsdauer des Kirchenvorstandes bis zur Neuwahl der Beede im Amt.

Artikel 14

(1) Als Träger des geistlichen Amtes haben die Pastoren den Auftrag, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

(2) Sie sind an das Ordinationsgelübde gebunden und erfüllen ihren Dienst im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche.

Artikel 15

(1) Das Pfarramt einer Kirchengemeinde wird durch die Pastoren gebildet, die in ihr eine planmäßige Pfarrstelle innehaben; sie sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(2) Das Pfarramt gibt sich eine Pfarramtsordnung und wählt seinen Vorsitz auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16

(1) Die Kirchengemeinde stützt sich in der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem diakonischen und missionarischen Auftrag ergeben, auf weitere Ämter und Dienste. Sie werden von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern versehen. Das Pfarramt und die Mitarbeiter kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

(2) Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden, soweit erforderlich, durch Gesetz geregelt.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde können in ihr nicht das Amt eines Kirchenvorstehers bekleiden.

Artikel 17

Leerziffer

Übergemeindliche Ämter und Werke

Artikel 18

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche bestehen neben den Kirchengemeinden übergemeindliche diakonische und missionarische Ämter und Werke der Kirche sowie Berufsgemeinden und Anstalten. Sie sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche

(2) Soweit ihre Arbeit der unmittelbaren Obhut und Verantwortung der Landeskirche untersteht, sind dafür gesamtkirchliche Ämter eingerichtet.

(3) Die Verbindung der Landeskirche mit freien Werken und Einrichtungen wird in Vereinbarungen und Arbeitsrichtlinien gesichert und gepflegt.

Die Kirchenkreise

Artikel 19

(1) Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden findet ihre Förderung in den Kirchenkreisen.

(2) Die Zahl der Kirchenkreise und die Kreiszugehörigkeit der Kirchengemeinden wird durch Gesetz geregelt.

(3) In jedem Kirchenkreis bestehen der Pfarrkonvent und der Kirchenkreis-Ausschuß.

Artikel 20

(1) Der Pfarrkonvent besteht aus

- a) den Hauptpastoren und Gemeindepastoren des Kirchenkreises,
- b) den Pastoren der im Kirchenkreis liegenden Anstalten,
- c) den vom Bischof zugewiesenen Pastoren gesamt-kirchlicher Ämter und an Anstalten sowie Pastoren der Landeskirche.

(2) Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode.

(3) Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkreis nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 21

(1) Aufgabe des Pfarrkonventes ist es,

- a) die Gemeinschaft zu pflegen, theologische Fragen und kirchliche Angelegenheiten sowie die vom Bischof oder vom Geistlichen Ministerium zugewiesenen Beratungsgegenstände zu bearbeiten,
- b) bis zu drei Pastoren gemäß Art. 22 Abs. 1 c) in den Kirchenkreis-Ausschuß zu wählen.

(2) Die Gemeindepastoren des Pfarrkonventes wählen auf je angefangene sechs Pastorenstellen des Kirchenkreises einen Gemeindepastor und dessen Stellvertreter in die Synode.

Artikel 22

(1) Der Kirchenkreis-Ausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitz des Pfarrkonventes und seinem Stellvertreter,
- b) den zum Kirchenkreis gehörenden Mitgliedern der Synode und ihren Stellvertretern,
- c) bis zu drei vom Pfarrkonvent zu wählenden Pastoren, die diesem gemäß Art. 20 Abs. 1 b und c angehören,
- d) je einem Vertreter der in den Gemeinden des Kirchenkreises tätigen Gemeindediakone, Gemeindepastorinnen, Kirchenmusiker und Kirchenbuchführer; diese werden von den entsprechenden Mitarbeitergruppen gewählt.

(2) Der Kirchenkreis-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertreter. Einer von ihnen soll Pastor sein.

(3) Die Wahlen in den Kirchenkreis-Ausschuß gelten für die Amtszeit der Synode.

Artikel 23

(1) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat insbesondere

- a) kirchliche Angelegenheiten und die gemeindliche Arbeit zu beraten sowie gemeinsame missionarische und diakonische Veranstaltungen durchzuführen,
- b) den Kirchengemeinden bei der Durchführung besonderer Aufgaben behilflich zu sein,
- c) die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen untereinander oder mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenzurufen.

(2) Der Kirchenkreis-Ausschuß kann ferner zur Beratung von Synodalvorlagen zusammentreten.

(3) Der Kirchenkreis-Ausschuß hat das Recht, Anträge an die Synode zu richten und Gesetzesvorlagen einzubringen.

Die Leitung der Landeskirche

Artikel 24

Die Landeskirche wird von Synode, Bischof und Kirchenrat in gemeinschaftlicher Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, die dem Bekenntnisstand entsprechende Ordnung und die Einheit der Landeskirche zu wahren und die Gemeinschaft mit der evangelischen Christenheit lebendig zu halten.

Die Synode

Artikel 25

(1) Die Synode besteht aus

- a) dem Bischof,

- b) den Hauptpastoren.
- c) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- d) einem von den Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg aus ihrer Mitte entsandten Professor der Theologie, der der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß,
- e) einem Kirchenvorsteher jeder Kirchengemeinde,
- f) fünf Mitarbeitern, die von der Mitarbeitervertretung aus der Gesamtheit der Mitarbeiterschaft gewählt werden,
- g) den von den Pfarrkonventen entsandten Gemeindepastoren,
- h) den gewählten Pastoren verschiedener Anstalten und gesamtkirchlicher Ämter. Auf je angefangene sechs Planstellen wird aus der Mitte der Wahlberechtigten ein Pastor gewählt. Leiter gesamtkirchlicher Ämter, die nicht Pastoren sind, werden diesen gleichgestellt. Die Wahl dieser Synodalen und ihrer Stellvertreter wird durch Verordnung des Kirchenrates geregelt.

(2) Für jedes der unter Abs. 1 d) — h) gewählten Mitglieder der Synode ist von den entsprechenden Körperschaften ein Stellvertreter mitzuwählen.

(3) Der gewählte Stellvertreter tritt ein, wenn das Mitglied verhindert oder ausgeschieden ist. Ein ausgeschiedener Stellvertreter wird durch Nachwahl ersetzt.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse des Kirchenrates und des Hauptausschusses können bis zu achtzehn Personen, deren Mitarbeit in der Synode besonders erwünscht ist, in die Synode berufen werden; davon dürfen zwei das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vier der Berufenen können Pastoren sein. Die Berufungen können zur Hälfte durch die nach Art. 33 Abs. 3 und Art. 41 noch im Amte befindlichen Organe erfolgen.

(5) Das Amt des Synodalen ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Synode vertreten in ihr die Gesamtkirche; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Bei Übernahme des Amtes werden die Synodalen und ihre Stellvertreter auf ihr Amt verpflichtet.

Artikel 26

(1) Die Synode wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammentreffen.

(2) Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Amtszeit statt.

(3) Die Synode wird erstmals vom Bischof einberufen und von ihm bis zur Wahl ihres Präsidenten geleitet.

(4) Die Synode wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern. Der Präsident muß ein Laienmitglied sein. Stellvertreter können nicht in das Präsidium gewählt werden.

Artikel 27

(1) Die Synode wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen, ferner, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Kirchenrat es beantragen.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Das Präsidium kann auf Antrag des Kirchenrates oder von zwanzig Mitgliedern die Öffentlichkeit für bestimmte Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausschließen. Es kann ferner die Synode zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberufen.

Artikel 28

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und darüber entscheiden, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Anfragen können von mindestens 10 Synodalen an den Bischof oder den Kirchenrat gerichtet werden.

(2) Sie nimmt den Bericht des Bischofs über die kirchliche Lage entgegen und berät darüber.

(3) Dem Bischof ist in der Synode jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 29

Die Synode wählt

- a) den Bischof (Art. 36),
- b) die Mitglieder des Kirchenrates (Art. 40 Abs. 1 b und e),
- c) die Abgeordneten zur Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- d) die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 30

(1) Die Synode allein hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung; andere Organe dürfen nur auf Grund besonderer Ermächtigung dieser Verfassung oder der Synode durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Synode stellt vor Beginn jedes Haushaltsabschnittes den Haushaltsplan der Landeskirche durch Gesetz fest. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsabschnittes einzusetzen und auszugleichen.

(3) Die Synode genehmigt die Abrechnung der Landeskirche.

Artikel 31

(1) Eine Gesetzesvorlage ist angenommen, wenn ihr bei der Gesamtabstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode zugestimmt haben.

(2) Erhält sie diese Mehrheit nicht, so werden eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Diese dürfen nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen. In der zweiten Abstimmung genügt zur Annahme die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 32

(1) Für Beschlüsse über Gottesdienstordnung, Lebensordnung, Ordnung des Kirchenjahres, jährlich wiederkehrende Feste im Bereich der Landeskirche sowie über das Gesangbuch, die Agenden und die Lehrbücher zur kirchlichen Unterweisung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich.

(2) Vor der Beschlußfassung ist ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums einzuholen.

(3) Verneint das Gutachten, daß eine Vorlage mit Gottes Wort oder mit dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt, so darf die Synode nicht gegen das Gutachten entscheiden, wenn es mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Geistlichen Ministeriums beschlossen worden ist. Das Geistliche Ministerium ist bei dieser Abstimmung nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 33

(1) Die Synode setzt als ständigen Synodalausschuß den Hauptausschuß ein.

(2) Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Synode als dem ersten und zweiten Vorsitzenden und aus weiteren neun von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Pastoren sein müssen. Stellvertreter können nicht in den Hauptausschuß gewählt werden.

(3) Der Hauptausschuß bleibt nach Schluß der Amtszeit der Synode im Amt, bis die neue Synode ihren Hauptausschuß eingesetzt hat.

Artikel 34

(1) Der Hauptausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

- a) dringende oder vertrauliche Angelegenheiten der Landeskirche gemeinsam mit dem Kirchenrat zu beraten (Art. 44 Abs. 1),
- b) den vom Kirchenrat vorzulegenden Haushaltsplan und die Abrechnung der Landeskirche zu prüfen und der Synode darüber zu berichten,
- c) auf Antrag des Kirchenrates Ausgaben zu bewilligen bis zu einer von der Synode für den Einzelfall festzusetzenden Höhe, jedoch ohne Beschränkung der Höhe, wenn eine dringende oder vertrauliche Behandlung des Falles geboten ist.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur selbständigen Erledigung überweisen.

Artikel 35

Auf Antrag des Bischofs oder des Kirchenrates müssen Beschlüsse der Synode oder des Hauptausschusses von der Synode erneut verhandelt werden. Der Antrag muß innerhalb zweier Wochen nach dem Beschluß, gegen den er sich richtet, beim Präsidium der Synode eingehen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, wird ungültig, wenn über ihn nicht innerhalb dreier Monate von der Synode verhandelt wird. Wird der Beschluß, gegen den sich der Antrag richtet, auf Grund neuer Behandlung mit einer Stimmenmehrheit, wie sie für den ursprünglichen Beschluß vorgeschrieben war, bestätigt, so ist er endgültig.

Artikel 35 a

(1) Die Synode setzt einen Rechnungsprüfungsausschuß als ständigen Ausschuß ein. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.

(2) Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Der Bischof

Artikel 36

Der Bischof wird von der Synode in nichtöffentlicher Sitzung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl ist geheim. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 37

(1) Der Bischof hat das Hirten- und Wächteramt der Kirche. Er steht ein für das evangelisch-lutherische Bekenntnis. Er dient den Gemeinden und ist Seelsorger der Pastoren.

(2) Der Bischof ordiniert die Kandidaten und führt die Pastoren in ihr Amt ein.

(3) Er hält die Visitationen nach einer von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzten Ordnung.

(4) Er hat das Recht, auf jeder Kanzel der Landeskirche zu predigen.

Artikel 38

(1) Der Bischof hat den Vorsitz im Kirchenrat, im Geistlichen Ministerium und im Kollegium der Hauptpastoren. Er kann an allen Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und Ausschüsse teilnehmen und hat das Recht, deren Einberufung zu veranlassen.

(2) Er erstattet der Synode in der Regel jährlich einen Bericht über die kirchliche Lage.

(3) Er übt die Dienstaufsicht über alle Pastoren und Hilfsprediger aus.

(4) Er vertritt die Landeskirche in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene, gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften außerhalb der Ökumene sowie gegenüber dem Staate. Unberührt bleibt die Bestimmung des Art. 43 Abs. 1.

Artikel 39

(1) Stellvertreter des Bischofs ist der Senior, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Bischof überträgt im Benehmen mit dem Kollegium der Hauptpastoren Aufgaben seines Amtes (Art. 37 Abs. 2 und 3).

Der Kirchenrat

Artikel 40

(1) Der Kirchenrat besteht aus

- a) dem Bischof als dem Präsidenten,
- b) dem von der Synode aus der Zahl ihrer Laienmitglieder gewählten Vizepräsidenten,
- c) dem Senior,
- d) dem Präsidenten des Landeskirchenamtes,
- e) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und zwar drei Geistlichen und vier Laienmitgliedern; die Laienmitglieder dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden sein. Stellvertreter können nicht in den Kirchenrat gewählt werden.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung des Kirchenrates den ständigen Vorsitz für die Dauer der Amtszeit des Kirchenrates auf den Vizepräsidenten übertragen. In diesem Falle wird der Vizepräsident im Vorsitz des Kirchenrates durch den Senior vertreten.

Artikel 41

Der Kirchenrat bleibt nach Ablauf der Synode bis zur Wahl des neuen Kirchenrates im Amt.

Artikel 42

(1) Der Kirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der kirchlichen Ordnung,
- b) oberste Dienstaufsicht über die Amts- und Verwaltungsstellen der Kirche sowie über die kirchlichen Beamten und Angestellten,
- c) Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste im Einvernehmen mit dem Bischof,
- d) Anordnung außerordentlicher Visitationen im Einvernehmen mit dem Bischof,
- e) Bewilligung und Anordnung allgemeiner kirchlicher Opfer und Sammlungen,
- f) Mitwirkung bei der Wahl von Hauptpastoren und Pastoren,
- g) Besetzung von Pfarrstellen auf Vorschlag des Bischofs, soweit nicht die Kirchenvorstände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen haben,

- h) Berufung, Abberufung und Entlassung von Pastoren sowie ihre Versetzung in den Wartestand oder den Ruhestand,
- i) Versetzung von Pastoren und Beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- k) Einleitung von Disziplinarverfahren und Dienststrafverfahren,
- l) Gründung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden (Kirchspielen) sowie Änderung ihrer Grenzen; kommt ein Einvernehmen zwischen dem Kirchenrat und den beteiligten Kirchenvorständen nicht zustande, so entscheidet die Synode;
- m) Vorlage von Gesetzentwürfen, des Haushaltsplanes und der Abrechnung der Landeskirche an die Synode,
- n) Verkündung der Gesetze und Ausführung der Beschlüsse der Synode.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, ein Gutachten des Geistlichen Ministeriums darüber einzuholen, ob eine Vorlage an die Synode mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmt.

Artikel 43

(1) Der Kirchenrat allein ist dazu berufen, die Landeskirche im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Kirchenrat wird durch einen seiner Präsidenten vertreten.

(2) Der Kirchenrat hat das Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

(3) Er kann dem Landeskirchenamt Verwaltungsangelegenheiten im ganzen oder im einzelnen und die rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden übertragen.

Artikel 44

(1) Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Synode unterliegen, kann der Kirchenrat regeln, wenn er sie für dringend oder vertraulich hält, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung. Er muß darüber vorher mit dem Hauptausschuß in gemeinsamer Sitzung beraten.

(2) Der Kirchenrat berichtet über seine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Synode. Diese kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft abändern oder aufheben.

Artikel 45

(1) Wenn das Verhalten eines Kirchenvorstandes das Ansehen der Kirche schädigt, kann der Kirchenrat diesen Kirchenvorstand auflösen. Hält ein Gemeindeältester oder ein Kirchenvorsteher sich nicht mehr an seine übernommenen Verpflichtungen, so kann der Kirchenrat ihn auf Antrag oder nach Anhören des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand ausschließen.

(2) Gegen die Auflösung kann der Kirchenvorstand, gegen den Ausschluß sowohl der Ausgeschlossene als auch der Kirchenvorstand bei der Synode innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Diese entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung endgültig.

Die Hauptpastoren

Artikel 46

(1) Die Hauptpastoren werden von einem Ausschuß gewählt. Dieser besteht aus

- a) dem Bischof als Vorsitzender,
- b) sieben Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Hauptkirche, von denen ein Mitglied dem Pfarramt angehören muß,

- c) fünf Mitgliedern des Kirchenrates,
- d) allen Hauptpastoren.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 47

(1) Den Hauptpastoren gebührt die Predigt im Hauptgottesdienst ihrer Kirchen. Die Pastoren an den Hauptkirchen sind an diesem Predigtamt zu beteiligen.

(2) Der Dienst, den die Pfarrämter der Hauptkirchen ihren Gemeinden im übrigen schulden, wird grundsätzlich von den Gemeindepastoren versehen.

(3) Im einzelnen werden die Pflichten und Rechte der Hauptpastoren in ihren Gemeinden durch Vereinbarungen zwischen dem Kollegium der Hauptpastoren und den beteiligten Pfarrämtern geregelt.

(4) Die Hauptpastoren haben im Pfarramt ihrer Gemeinde den Vorsitz.

Artikel 48

(1) Die Hauptpastoren bilden unter Vorsitz des Bischofs das Kollegium der Hauptpastoren. Sie unterstützen den Bischof in seiner Amtstätigkeit und stehen ihm zu seiner Vertretung, insbesondere bei Ordinationen, Einführungen und Visitationen, zur Verfügung.

(2) Der amtsälteste Hauptpastor ist der Stellvertreter des Bischofs. Er trägt die Amtsbezeichnung Senior und ist Mitglied des Kirchenrates.

Artikel 49

(1) Den Hauptpastoren ist das Lehramt der Kirche als besondere Aufgabe übertragen.

(2) Sie haben für Kandidaten und Vikare Vorlesungen und Übungen abzuhalten und sie zu prüfen. Sie haben Studenten der Theologie im Blick auf ihr Studium zu beraten und zu fördern. Der jungen Theologen haben sie sich seelsorgerlich anzunehmen.

Artikel 50

(1) Das Kollegium der Hauptpastoren bildet das kirchliche Prüfungsamt. Die Professoren des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg haben das Recht, nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die erste theologische Prüfung aus ihrer Mitte ein Mitglied in die jeweilige Prüfungskommission zu entsenden. Zu beiden Prüfungen können für den Einzelfall weitere Theologen hinzugezogen werden.

(2) Das Kollegium der Hauptpastoren hat die Aufgabe, die Kandidaten und die Vikare weiterzubilden und den Kirchenrat bei der Verwendung der Hilfsprediger zu beraten.

(3) Das Kollegium der Hauptpastoren führt das Pastoralkolleg durch.

(4) Das Kollegium der Hauptpastoren erstattet auf Ersuchen der Synode, des Kirchenrates oder des Geistlichen Ministeriums Gutachten.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 51

(1) Die Pastoren, die eine Pfarrstelle oder ein Amt in der Landeskirche innehaben, bilden das Geistliche Ministerium. An seiner Spitze steht der Bischof.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt sich einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit der Synode. Sie dürfen dem Kirchenrat nicht angehören.

(3) Vereinbarungen, durch die das Geistliche Ministerium den pfarramtlichen Dienst innerhalb der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze regelt, sind für alle Geistlichen im Dienste der Landeskirche verbindlich.

(4) Das Geistliche Ministerium hat sich zu den in Art. 32 Abs. 1 genannten Gegenständen dahin gutachtlich zu äußern, ob die Vorschläge mit Gottes Wort oder dem Bekenntnis der Kirche übereinstimmen. Dasselbe gilt

- a) bei Änderung dieser Verfassung und solcher Gesetze, deren Abänderung einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf,
- b) bei anderen Gesetzesvorlagen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode oder der Kirchenrat dies wünschen.

Artikel 52

(1) Das Geistliche Ministerium bildet einen Ständigen Ausschuß.

(2) Dieser besteht aus den Vorsitzern der Pfarrkonvente oder ihren Stellvertretern und sieben vom Geistlichen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Ständigen Ausschusses müssen Pastoren gesamtkirchlicher Ämter oder an Anstalten sein. Der Sprecher gehört dem Ständigen Ausschuß an und führt in ihm den Vorsitz. Zum Ausschuß treten der Bischof und der Senior hinzu.

(3) Der Ständige Ausschuß hat die Aufgabe:

- a) dem Bischof Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzung des Geistlichen Ministeriums zu machen,
- b) die Punkte der Tagesordnung vorzubereiten,
- c) die Aufgaben des Geistlichen Ministeriums, die ihm von diesem zugewiesen werden, zu erledigen,
- d) die Verbindung der Pfarrkonvente untereinander und mit dem Geistlichen Ministerium zu pflegen.

Das Landeskirchenamt

Artikel 53

(1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche.

(2) Es führt die laufende Verwaltung nach grundsätzlichen Anweisungen des Kirchenrates, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(3) Das Landeskirchenamt nimmt die ihm gemäß Art. 43 Abs. 3 vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(4) Das Landeskirchenamt hat im Rahmen dieser Verfassung und der kirchlichen Gesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der gesamtkirchlichen Ämter. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Verwaltungsanordnungen erlassen.

(5) Zum Landeskirchenamt gehören die Kanzleien der Synode, des Bischofs und des Kirchenrates.

Artikel 54

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten und aus juristischen, theologischen und weiteren Mitgliedern, die hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt werden können. Der Präsident und die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Kirchenrat berufen. Dieser regelt die Stellvertretung des Präsidenten.

(2) Der Präsident des Landeskirchenamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet durch Beschluß, soweit nicht bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Der Bischof ist zu allen Sitzungen einzuladen und über alle Verwaltungsangelegenheiten von Bedeutung zu unterrichten. Auf seinen Wunsch ist eine Angelegenheit dem Kirchenrat zu überweisen. Gegen einen Beschluß des Landeskirchenamtes steht dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes innerhalb zweier Wochen der Einspruch an den Kirchenrat zu.

(4) Der Präsident des Kirchenrates hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Allgemeine Rechtsbestimmungen

Artikel 55

(1) Die Synode, der Kirchenrat, der Hauptausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, die Kirchenvorstände und die Pfarrkonvente führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Die Körperschaften des Abs. 1 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Synode gilt als beschlußfähig, wenn nicht die Beschlußunfähigkeit vor Beginn der Abstimmung bezweifelt worden ist oder eine etwa erforderliche Stimmzählung die Beschlußunfähigkeit ergibt.

(3) Ist eine Körperschaft in ordnungsmäßig berufener Sitzung beschlußunfähig gewesen oder geworden, so ist sie in einer zweiten Sitzung, die ordnungsmäßig mit den infolge der Beschlußunfähigkeit nicht behandelten Punkten der Tagesordnung berufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Artikel 56

(1) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage in Kraft, an welchem das ihre Verkündung enthaltende Gesetzblatt der Landeskirche ausgegeben wird.

(2) Verwaltungsverordnungen, Anordnungen und Verfügungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Artikel 57

(1) Ein Pastor kann auf ein Amt, das ihm nach dieser Verfassung unmittelbar zukommt, mit Genehmigung des Kirchenrates verzichten.

(2) Dies gilt nicht für den Bischof und die Hauptpastoren; jedoch kann der amtsälteste Hauptpastor auf das Amt des Seniors verzichten.

Artikel 58

(1) Die Gerichte der Landeskirche sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Kirchlichen Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

(1) Wer durch eine der Aufsicht des Kirchenrates unterstehende Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann einen ordnenden Bescheid des Landeskirchenamtes verlangen.

(2) Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch an den Kirchenrat zulässig.

Artikel 60

(1) Änderungen dieser Verfassung können von der Synode nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Geistliche Ministerium ist gemäß Art. 51 Abs. 4 a zuvor zu hören.

(2) Bei einer Beschlußfassung über einen Zusammenschluß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit anderen Kirchen gleichen Bekenntnisses gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zur Regelung eines Einzelfalles kann die Synode mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder von einer Vorschrift dieser Verfassung abweichen. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Geistlichen Ministeriums abgesehen werden.

Artikel 61 *)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung wird durch das Einführungsgesetz bestimmt.

Hamburg, den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

Kirchenvorsteherwahlgesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. Februar 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969.

Vom 29. September 1969

(Nachdruck aus GVM, S. 37)

Auf Grund Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 25. September 1969 gibt der Kirchenrat hiermit das Kirchenvorsteherwahlgesetz in der vom

1. Oktober 1969

an geltenden Neufassung bekannt:

§ 1

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist ein Dienst an der Gemeinde, der von ihren Gliedern in der Verantwortung vor Gott zu erfüllen ist.

§ 2

Kirchenvorsteherwahlen finden in den Kirchengemeinden der Hamburgischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes statt.

Vorbereitung der Wahlen

§ 3

(1) Der Kirchenrat ordnet die Wahlen an und schreibt sie auf einen Sonntag so aus, daß zwischen der Ausschreibung und dem Wahltag mindestens 10 Wochen liegen. Gleichzeitig fordert der Kirchenrat dazu auf,

*) Die von der Synode am 9. Januar 1959 beschlossene Verfassung trat am 31. Oktober 1959 in Kraft.

Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist (§ 15 Abs. 4) bei den Kirchenvorständen einzureichen.

(2) Das Landeskirchenamt beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

§ 4

Der Kirchenvorstand setzt nach Ausschreibung der Wahl für die Amtsdauer des neuen Kirchenvorstandes die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute fest, und zwar auf mindestens acht, höchstens zwölf Kirchenvorsteher und vier, höchstens sechs Ersatzleute. Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 5

Zur Unterrichtung der Gemeinde über Zweck und Verfahren der Wahlen beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein sowie eine weitere Gemeindeversammlung zur Erörterung der Wahlvorschläge und zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen.

Wahlorgane

§ 6

Der Kirchenvorstand richtet in seiner Gemeinde eine oder mehrere Wahlstellen ein, weist ihnen einen Bezirk zu und gibt die Wahlstellen und ihre Bezirke bekannt.

§ 7

(1) Der Kirchenvorstand setzt für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Wahlvorsteher, vier Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu verpflichten, alle mit der Wahl zusammenhängenden Vorgänge vertraulich zu behandeln.

Wahlberechtigte Gemeindeglieder

§ 8

(1) Wahlberechtigt sind die Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch die konfirmierten Gemeindeglieder einer ev.-luth. Nachbarkirche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und sich mit Zustimmung der Nachbarkirche einer Kirchengemeinde der Landeskirche angeschlossen haben (§ 3 des Gesetzes über die Gemeindegliederzugehörigkeit vom 19. März 1964).

§ 9

(1) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in der sie am Wahltag ihren Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt haben.

(2) Gemeindeglieder, die umgemeindet worden sind, sind nur in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, in die sie sich haben umgemeinden lassen.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder sind in der Gemeinde wahlberechtigt, der sie sich angeschlossen haben.

§ 10

(1) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, a) wer sich kirchenfeindlich verhält;

b) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu.

(3) Die von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

Wählerverzeichnis

§ 11

In jeder Gemeinde wird ein Wählerverzeichnis geführt, das die Namen der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (§§ 8, 9) enthält.

§ 12

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vier Wochen vor dem Wahltag für eine Woche öffentlich auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung werden vom Landeskirchenamt und von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

(3) In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, bis zu welchem Tage und an welcher Stelle Einsprüche gemäß § 13 Abs. 1 vorzubringen sind.

§ 13

(1) Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen während der Auslegungszeit beim Kirchenvorstand vorgebracht werden. Dem Einspruch sollen die nötigen Unterlagen beigefügt werden.

(2) Rechtzeitig eingegangene Einsprüche hat der Kirchenvorstand, sofern er ihnen nicht abhilft, dem Landeskirchenamt zur Entscheidung zu überweisen. Die Entscheidung ist den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich mitzuteilen.

Zum Kirchenvorsteher wählbare Gemeindeglieder

§ 14

(1) Zum Kirchenvorsteher wählbar ist,

- a) wer bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen (§ 38) und die Verpflichtungen nach Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verfassung zu erfüllen;
- b) wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat;
- c) wer in der betreffenden Gemeinde zu den wahlberechtigten Gemeindegliedern gehört (§§ 8—10) und nachweislich konfirmiert ist.

(2) Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter im Dienst einer Gemeinde steht, kann in dieser nicht gewählt werden.

(3) Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten der Gemeindepastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde können in dieser nicht gewählt werden.

Wahlvorschläge

§ 15

(1) Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde eingereicht werden; jedoch ist jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen, die jeweils höchstens 2 Wahlvorschläge unterzeichnen dürfen. In dem Wahlvorschlag soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann benannt werden; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann. Wer be-

reits für einen Wahlvorschlag Vertrauensmann ist, kann es für einen weiteren Wahlvorschlag nicht mehr sein.

(2) Die Wahlvorschläge müssen den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt haben. Die Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist zulässig.

(4) Die Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand eingereicht werden. Sie sind unmittelbar nach dem Eingang mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen.

§ 16

(1) Vorgeschlagene Personen, die zu dem betreffenden Kirchenvorstand nicht gemäß § 14 dieses Gesetzes wählbar sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Gegen diese Entscheidung des Kirchenvorstandes ist innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung der Einspruch an das Landeskirchenamt zulässig.

(2) Unterzeichner eines Wahlvorschlages, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt oder nicht deutlich genug bezeichnet sind oder die bereits zwei vorher eingegangene Wahlvorschläge unterzeichnet haben, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Wird durch die Streichung die gemäß § 15 Absatz 1 vorgeschriebene Mindestzahl von Unterzeichnern unterschritten, so müssen die Vertrauensleute der Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Kirchenvorstand die Unterschriften anderer stimmberechtigter Personen herbeibringen.

§ 17

(1) Sind in einer Gemeinde vier Wochen vor dem Wahltag nicht soviel verschiedene Personen zur Wahl vorgeschlagen worden, daß sie insgesamt die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute (§ 4) erreichen, oder befindet sich unter den vorgeschlagenen Bewerbern nicht mindestens eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche eine Gemeindeversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen, auf der zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern ist.

(2) Der Kirchenrat ist von dieser Gemeindeversammlung zu benachrichtigen. Einem Vertreter des Kirchenrats ist das Wort zu erteilen.

(3) Die auf dieser Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Personen werden, wenn sie wählbar sind und ihrer Aufstellung zugestimmt haben, in einen besonderen Wahlvorschlag aufgenommen, der als Wahlvorschlag der Gemeindeversammlung zu bezeichnen ist und der keiner Unterschriften nach § 15 Absatz 1 bedarf.

§ 18

Die Wahlvorschläge werden mit den Vermerken des Kirchenvorstandes (§ 15 Abs. 4) und den Namen der Vertrauensleute spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht. In gleicher Weise ist jede Änderung der Wahlvorschläge vom Kirchenvorstand bekanntzumachen.

§ 19

Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so überträgt der Kirchenvorstand die Vor-

geschlagenen getrennt nach Wahlvorschlägen nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer (§ 15 Abs. 4) unter Kennzeichnung des Vertrauensmannes in einen Gesamtwahlvorschlag. Aus diesem Gesamtwahlvorschlag wird gewählt.

Wahlhandlung

§ 20

(1) Die Wahlberechtigten sind, soweit dies möglich ist, von Zeit und Ort der Wahl zu benachrichtigen.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet in der Zeit von 9 bis 18 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes statt.

§ 21

(1) Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand auf Grund des Wählerverzeichnisses zu überprüfen.

(2) Ist ein Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis enthalten, so kann er seine Wahlberechtigung an Ort und Stelle glaubhaft machen. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend zu ergänzen.

§ 22

Der Wahlvorstand händigt jedem zur Wahlhandlung erscheinenden, stimmberechtigten Wähler am Wahltag im Wahlraum einen Stimmzettel aus, auf dem der Gesamtwahlvorschlag abgedruckt, ferner die Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute vermerkt ist. Der Wähler darf nur so viele Namen ankreuzen, als Kirchenvorsteher und Ersatzleute zu wählen sind, jeden Bewerber jedoch nur einmal. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler dies unbeobachtet tun kann.

§ 23

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Einlegen der Stimmzettel wird ein Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

§ 24

(1) Zur Abgabe des Stimmzettels tritt der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel im Beisein des Wählers in den Zettelbehälter.

(2) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Anwesende, aber durch körperliche Gebrechen behinderte Wähler, dürfen sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 25

Der Wahlvorstand hat in dem amtlichen Wählerverzeichnis bei dem Namen jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Briefwahl

§ 26

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis zum dritten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand des Wahlbezirks, in dessen Wählerverzeichnis der Wahl-

berechtigte eingetragen ist, gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag ausgegeben.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 27

(1) Bei der Briefwahl hat der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand, der den Briefwahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Briefwahlschein,
2. in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht.

(2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 28

Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden am Wahltag vom Wahlvorsteher in Anwesenheit eines Beisitzers geöffnet und die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln in den Zettelbehälter eingelegt, nachdem der Vermerk gemäß § 25 ausgeführt ist.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 29

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Vermerke in dem Wählerverzeichnis (§ 25) zu zählen.

(2) Sodann werden die Stimmzettel durch den Wahlvorstand geprüft.

(3) Gültig sind nur die nach §§ 22 und 26 ausgegebenen Stimmzettel.

(4) Ist auf dem Stimmzettel der Name eines Vorgeschlagenen mehrfach angekreuzt, so wird dem betreffenden Namen nur eine Stimme zugerechnet.

(5) Ungültig sind die Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind, die keine Eintragung enthalten, aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu ersehen ist oder auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

(6) Dagegen ist ein Stimmzettel, auf dem eine geringere Anzahl von Namen angekreuzt oder auf dem die Bezeichnung der Gewählten in anderer Weise eindeutig vorgenommen ist, gültig.

§ 30

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den geprüften Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser macht laut bekannt, welche Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt sind. Die Beisitzer halten diese Namen schriftlich fest.

(2) Nach Verlesung der Stimmzettel wird festgestellt und verkündet, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen.

§ 31

(1) Über die Wahlhandlung und Stimmenausschüttung ist für das Landeskirchenamt ein Bericht aufzunehmen.

Darin ist ein etwaiger Unterschied zwischen der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel anzugeben und mitzuteilen, was zur Aufklärung des Unterschiedes dienen kann.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind in einem besonderen, versiegelten Paket dem Bericht beizufügen; in dem Bericht ist anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel als gültig oder ungültig angesehen sind.

(3) Der von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Bericht nebst allen dazugehörigen Schriftstücken und Paketen mit Stimmzetteln ist vom Wahlvorstand unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach der Wahl, dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 32

(1) Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als zum Kirchenvorsteher oder als Ersatzleute gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitz des Kirchenvorstandes zu ziehende Los.

(2) Befindet sich unter den gewählten Kirchenvorstehern keiner unter 25 Jahren, so gilt derjenige von den Bewerbern unter 25 Jahren, der die meisten Stimmen erhielt, als zum Kirchenvorsteher gewählt. Die ursprünglich festgelegte Zahl der Kirchenvorsteher erhöht sich dann um ein Mitglied. Ist die Höchstzahl bereits erreicht, tritt er mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

(3) Der Kirchenrat gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 33

(1) Einsprüche gegen die vom Kirchenrat bekanntgemachten Wahlergebnisse stehen nur Stimmberechtigten zu; sie sind innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung beim Kirchenrat unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenrat. Dieser hat auf Grund der Wahlakten darüber zu befinden, ob eine Wahl für ungültig zu erklären und deshalb zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung des Kirchenrates ist endgültig.

§ 34

Lehnt ein zum Kirchenvorsteher Gewählter die Wahl ab, wird seine Wahl für ungültig erklärt, scheidet er vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amt aus oder wird er zum Gemeindegewählten gewählt, so tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann, der noch die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Buchstaben a und c dieses Gesetzes erfüllt.

Ergänzungswahlen und Zuwahlen durch den Kirchenvorstand

§ 35

(1) Sinkt die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher unter die gemäß § 4 festgesetzte Anzahl und ist die Ersatzliste erschöpft, so vollzieht der Kirchenvorstand selbst die zu seiner Ergänzung erforderliche Wahl. Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 14 erfüllt.

(2) Treten alle Kirchenvorsteher und Gemeindegewählten zurück, so bestellt der Kirchenrat einen Wahlkommissar, der eine Neuwahl des Kirchenvorstandes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorbereitet und leitet. Bis zur Amtsein-

führung der neuen Kirchenvorsteher führt das Pfarramt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes.

§ 36

(1) Hat die Gemeinde gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes (§ 4) weniger als die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern gewählt, so hat der neue Kirchenvorstand innerhalb seiner Amtsdauer das Recht, sich durch gleichzeitige oder zeitlich getrennte Zuwahl von höchstens zwei Kirchenvorstehern zu ergänzen, jedoch nicht über die Höchstzahl von insgesamt zwölf gewählten Kirchenvorstehern hinaus. Zu wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl das 21. Lebensjahr vollendet und das 68. nicht überschritten hat und im übrigen die Voraussetzungen des § 14 erfüllt.

(2) Ergibt die Wahl, daß sich unter den Kirchenvorstehern niemand unter 25 Jahren befindet, so soll der Kirchenvorstand sich um ein entsprechendes Gemeindeglied ergänzen. Diese Zuwahl erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1. Hat der Kirchenvorstand bereits durch die Wahl die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern erreicht, so tritt in diesem Fall der Zugewählte mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand ein.

Wahl bei Neubegründung einer Kirchengemeinde

§ 37

Bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde finden, soweit nicht Kirchenvorsteher der Muttergemeinde zu dem neuen Kirchenvorstand übertreten, die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl der Kirchenvorsteher entsprechende Anwendung. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt.

Einführung der Kirchenvorsteher

§ 38

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Solange die Wählerverzeichnisse keine Angaben über die Konfirmation enthalten, wird vermutet, daß die an der Wahl teilnehmenden Gemeindeglieder konfirmiert sind.

(2) Eine Anfechtung der Wahl kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Wähler nicht konfirmiert sei.

§ 40 *)

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 14. Mai 1959 und die Verordnung zur Übertragung der Durchführung der Kirchenvorsteherwahlen auf das Landeskirchenamt vom 10. Oktober 1960 (GVM 1960, Seite 42) außer Kraft.

H a m b u r g , den 29. September 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 33, 36, 37, 44 und 58 der Kirchenverfassung.

Vom 18. November 1969
(Nachdruck aus KABL. S. 234)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist die Stelle eines Landessuperintendenten frei geworden, so kann der Kirchensynat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Wiederbesetzung der Stelle auf einen zu bestimmenden Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf eine mögliche Änderung der kirchlichen Organisation als zweckmäßig erscheint. Der Sprengelbeirat ist vorher zu hören. Der Beschluß der Aussetzung ist der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so tritt die Aussetzung außer Kraft.

(2) Ist die Besetzung der Stelle ausgesetzt, so beauftragt der Kirchensynat den Landessuperintendenten eines anderen Sprengels mit der Versehung dieser Stelle. Der Kirchensynat kann zur Unterstützung des Vakanzvertreters auch einen anderen Landessuperintendenten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Landessuperintendenten im ganzen Sprengel oder in einem Teil desselben beauftragen.

§ 2

(1) Ist eine Superintendenturpfarrstelle frei geworden, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Besetzung der Stelle auf einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aussetzen, wenn dies im Hinblick auf eine mögliche Änderung der kirchlichen Organisation zweckmäßig erscheint. Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisvorstand sind vorher zu hören. Widerspricht ein nach Satz 2 Beteiligter der Aussetzung der Besetzung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensynates.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Zeitraum kann bei entsprechendem Erfordernis zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

(3) Ist die Besetzung der Superintendenturpfarrstelle ausgesetzt, so nimmt der zum Stellvertreter des Superintendenten gewählte Pfarrer die Aufgaben des Superintendenten im Aufsichtsamt sowie im Kirchenkreistag und im Kirchenkreisvorstand wahr. Der Kirchenkreisvorstand wählt für diesen aus den Pfarrern des Kirchenkreises einen weiteren Stellvertreter, der in den Kirchenkreisvorstand eintritt, wenn er diesem nicht angehört. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Die Versehung der mit dem Amt des Superintendenten verbundenen Pfarrstelle wird nach den allgemeinen Vorschriften geordnet.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. November 1969

**Der Kirchensynat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz).

Vom 18. November 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 233)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die festangestellten Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare und die mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam.“

2. Artikel 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Pfarrvikarstellen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.“

3. Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besetzung der Pfarr- und Pfarrvikarstellen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

4. Artikel 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen.“

5. Artikel 58 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) doppelt soviel nichtgeistlichen Vertretern jeder Kirchengemeinde, wie Pfarr- und Pfarrvikarstellen in ihr vorhanden sind; unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundene Kirchengemeinden gelten dabei als eine Kirchengemeinde.“

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden die auf Grund des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 13. Dezember 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1964 S. 24) errichteten Pastorinnenstellen in Pfarrstellen umgewandelt. Die Pastorinnen bleiben Inhaber ihrer Stelle.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. November 1969

**Der Kirchensynat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

**Kirchengesetz über die Wahl der
Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode
in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.**
(Wahlgesetz)

Vom 14. Januar 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 1)

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 19 Abs. 5 und 65 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I. Kirchenvorsteherwahl

§ 1

(1) Die nach Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung zu wählenden Kirchenvorsteher werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern auf Grund eines Wahlvorschlages in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher kann während der Dauer ihrer Amtszeit (Artikel 22 der Kirchenverfassung) nicht geändert werden.

(2) Wahlbezirk und in der Regel auch Stimmbezirk ist der gesamte Kirchengemeindebereich. Der Kirchenvorstand kann pfarrbezirksweise sowie für Außenorte und entfernter gelegene Gemeindeteile mehrere Stimmbezirke bilden, deren Abgrenzung, soweit erforderlich, vom Kirchenvorstand festzulegen ist.

(3) Die Wahlen zu den Kirchenvorständen werden von der Kirchenleitung durch öffentliche Bekanntmachung auf einen Sonntag so ausgeschrieben, daß zwischen dem Wahltag und seiner Bekanntgabe eine Frist von mindestens dreizehn Wochen liegt. In der Wahlordnung sind die Gemeindeglieder aufzufordern, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Wahl zu beteiligen, und ist den Kirchenvorständen anheimzugeben, binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen etwaige Anträge nach Artikel 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Nach Bekanntgabe der Wahlordnung der Kirchenleitung ist durch Kanzelabkündigung, in einer alsbald einzuberufenden Gemeindeversammlung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl und das Wahlverfahren hinzuweisen.

§ 2

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag in der Wählerliste ihrer Kirchengemeinde verzeichnet stehen. Sie können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

§ 3

(1) In jeder Kirchengemeinde hat der Kirchenvorstand von Amts wegen auf Grund der Gemeindekartei eine Wählerliste anzulegen; bestehen mehrere Stimmbezirke, so kann die Wählerliste bezirksweise geführt werden. In die Wählerliste sind, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, alle Gemeindeglieder einzutragen, die am Wahltag mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer nachweislich nicht im Besitz seiner kirchlichen Rechte ist, darf in die Wählerliste nicht aufgenommen werden und ist gegebenenfalls aus ihr zu streichen. Das gleiche gilt für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

(3) Die Wählerliste ist am elften Sonntag vor dem Wahltag für die Zeit bis zum Ablauf des zehnten Sonntages zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist am ersten Tage der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 4

(1) Über Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß, der dem Betroffenen unverzüglich mit Begründung schriftlich bekanntzugeben ist.

(2) Gegen den Beschluß kann binnen einer Woche nach dessen Bekanntgabe der Betroffene beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

§ 5

Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer in der Wahlvorschlagsliste seiner Kirchengemeinde verzeichnet steht.

§ 6

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird vom Kirchenvorstand geführt.

(2) In die Wahlvorschlagsliste können nur solche Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 18 Abs. 1 und 4 der Kirchenverfassung wählbar sind.

§ 7

(1) Alle nach § 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum neunten Sonntag vor dem Wahltag die Aufnahme wählbarer Glieder ihrer Kirchengemeinde in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Der Antrag muß von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme zugestimmt haben.

(2) Auf das Verfahren bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden. Als Betroffene gelten der abgelehnte Vorgeschlagene und der Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages.

§ 8

(1) Die Wahlvorschlagsliste muß mindestens um ein Drittel (nach oben aufgerundet) mehr Wahlbewerber verzeichnen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, und ist gegebenenfalls vom Kirchenvorstand nach Anhörung der Gemeindeversammlung durch Eintragung weiterer wählbarer Gemeindeglieder zu vervollständigen.

(2) Einen Monat vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der nach Absatz 2 bekanntgegebenen Fassung als Wahlvorschlag im Sinne von § 1 Abs. 1.

§ 9

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Binnen einer Woche nach der ersten Kanzelabkündigung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied schriftlich beim Kirchenvorstand gegen die Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur mit Verlet-

zung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit eines Gewählten begründet werden.

§ 10

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Verfahrensmängel im Sinne von § 9 Abs. 2, die auf das Wahlergebnis ohne Einfluß gewesen sind, machen die Wahl nicht ungültig.

(3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so bestimmt die Kirchenleitung, bei welchem Abschnitt das Wahlverfahren zu wiederholen ist.

(4) Wird die Wahl eines Kirchenvorstehers für ungültig erklärt, so gilt der Wahlbewerber als gewählt, der nach den gültig gewählten Kirchenvorstehern die meisten Stimmen erhalten hat. Falls ein solcher nicht vorhanden, ist nach Artikel 20 der Kirchenverfassung zu verfahren.

§ 11

Die Verweigerung des in Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Gelöbnisses macht die Wahl des Kirchenvorstehers ungültig. § 10 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

II. Wahlen zur Synode

§ 12

Die Wahlanordnung der Kirchenleitung hat zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Wahlen zur Synode vorzunehmen sind, und ist mit der Feststellung zu verbinden, wie viele Pastoren vom Geistlichen Ministerium nach Artikel 64 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen sind.

§ 13

(1) Vom Kirchenvorstand kann in die Synode als Mitglied oder als dessen Stellvertreter jedes Gemeindeglied gewählt werden, das die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzt und nicht zu den Mitarbeitern der landeskirchlichen Verwaltung gehört.

(2) Im Geistlichen Ministerium wahlberechtigt und, soweit nicht Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, wählbar sind nur die in Artikel 90 Abs. 1, Halbsatz 1, der Kirchenverfassung genannten Pastoren und Hilfsprediger.

§ 14

(1) Die Wahl kann nur in einer beschlußfähigen Sitzung (Artikel 38 und 93 Abs. 2 der Kirchenverfassung) vorgenommen werden.

(2) Soweit Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch Abgabe von amtlich hergestellten Stimmzetteln zu wählen.

§ 15

(1) Für die Wahl des Synodalen und die seines Stellvertreters nach Artikel 64 Abs. 2 und 5 der Kirchenverfassung ist je ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Wähler sind an Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten

Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

§ 16

(1) Die nach Artikel 64 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählenden Synodalen und deren Stellvertreter werden von den gemäß § 13 Abs. 2 Wahlberechtigten auf Grund eines Wahlvorschlages gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleiben Wahlgänge ohne ausreichendes Ergebnis und bei Stimmengleichheit sind die Wahlen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlkörperschaft zu ziehen ist.

(2) Zur Wahlsitzung hat der Bischof das Geistliche Ministerium unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zusammenzurufen.

(3) Alle nach § 13 Abs. 2 Wahlberechtigten können bis zum siebten Tage vor dem Wahlsitzungstage beim Vorsitzenden des Geistlichen Ministeriums die Aufnahme von nach § 13 Abs. 2 wählbaren Pastoren und Hilfspredigern in eine vom Vorsitzenden zu führende Wahlvorschlagsliste schriftlich beantragen. Der Antrag muß mindestens von zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vorsitzende veranlaßt die Eintragung der Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme zugestimmt haben. Für das Verfahren bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes in § 4 durch die des Bischofs im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Pfarrkonvente ersetzt wird.

(4) Die Wahlvorschlagsliste muß mindestens um ein Drittel (nach oben aufgerundet) mehr Wahlbewerber verzeichnen, als Synodale zu wählen sind, und ist gegebenenfalls vom Bischof im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Pfarrkonvente durch Eintragung weiterer wählbarer Mitglieder des Geistlichen Ministeriums zu vervollständigen.

(5) Die Wahlvorschlagsliste ist allen Wahlberechtigten, alphabetisch geordnet, drei Tage vor der Wahlsitzung zuzustellen. Für die Wahl gilt diese Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag im Sinne von Absatz 1.

§ 17

(1) Jedes Mitglied einer Wahlkörperschaft kann binnen einer Woche nach dem Wahltage bei der Kirchenleitung Einspruch gegen die Wahl einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode.

(2) Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Die Verweigerung des in Artikel 65 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Gelöbnisses durch Mitglieder der Synode oder Stellvertreter macht deren Wahl ungültig. Auf ihre Ersetzung sind die Vorschriften des Artikels 64 Abs. 5 der Kirchenverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 19

(1) Für Nachwahlen (Neuwahl im Sinne von Artikel 64 Abs. 5 der Kirchenverfassung) gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 17 entsprechend.

(2) Ausscheidende Stellvertreter im Sinne von Artikel 64 Abs. 5 Satz 2 der Kirchenverfassung sind auch die für ausscheidende gewählte Mitglieder der Synode eintretenden Stellvertreter.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Bekanntgabe (Artikel 94 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung) in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt der ersten Neuwahl der Kirchenvorstände gemäß den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes setzt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode fest.

(3) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

(4) Das Kirchengesetz vom 1. Februar 1956 über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck — KABL. 1956 S. 17 —, die Durchführungsbestimmungen für die Wahlen zu den Kirchenvorständen vom 1. Februar 1956 — KABL. 1956 S. 19 — und die Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1960 für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen — KABL. 1960 S. 58 — treten mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode

i. V. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 7. Januar 1970 und von der Kirchenleitung am 14. Januar 1970 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1970

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 28. Januar 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 3)

Auf Grund von § 20 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Wahlggesetz — WG —) erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

I. Kirchenvorsteherwahl

§ 1

Die Kirchenleitung gibt den Wahltermin (§ 1 Abs. 3 WG) bis zum siebzehnten Sonntag vor dem Wahltage

bekannt. Im unmittelbaren Anschluß an die Bekanntgabe der Wahlordnung beginnen die Kirchenvorstände mit den Wahlvorbereitungen.

§ 2

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über Einrichtung und Fortschreibung der Gemeindegartei trifft die Kirchenleitung durch Verwaltungsanordnungen gemäß Artikel 82 der Kirchenverfassung.

§ 3

Nicht im Besitz ihrer kirchlichen Rechte (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 WG) sind lediglich die in Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Personen.

§ 4

(1) Die Wählerliste ist in Listen- oder Karteiform zu führen und nach Straßen und Hausnummern zu ordnen.

(2) Falls mehrere Stimmbezirke gebildet werden (§ 1 Abs. 2 WG), sind für jeden Stimmbezirk gesonderte Wählerlisten anzulegen.

(3) Wird eine bereits bestehende Wählerliste weitergeführt, so sind darin zunächst die Gemeindeglieder zu streichen, von denen bekannt ist, daß sie inzwischen durch Tod, Fortzug oder aus sonstigen Gründen aus der Gemeinde ausgeschieden sind.

(4) Die Wählerlisten sind bis zum elften Sonntag vor dem Wahltage fertigzustellen und sodann in Urschrift oder Durchschrift gemäß § 3 Abs. 3 WG zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(5) Beschwerden auf Grund von § 4 Abs. 2 WG, denen er nicht selbst abhelfen will, hat der Kirchenvorstand unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdeentscheidung der Kirchenleitung muß bis zum dritten Tage vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand und dem Beschwerdeführer zugegangen sein.

(6) Am letzten Sonntag vor dem Wahltage sind die Wählerlisten zu schließen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Berichtigungen auf Grund einer Beschwerdeentscheidung nach Absatz 5 Satz 2 sind noch zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist am fünften Sonntag vor dem Wahltage zu schließen, unbeschadet der nach § 8 Abs. 1 WG vorgesehenen Vervollständigung, in alphabetisch geordneter Gestalt vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und im Zuge des in § 8 Abs. 2 WG vorgeschriebenen Verfahrens in Urschrift oder Durchschrift bis zum ersten Sonntag vor dem Wahltage zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren auf Grund von § 7 Abs. 2 WG gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung der Kirchenleitung muß bis zum fünften Sonntag vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand und den Betroffenen zugegangen sein.

§ 6

Die in der Wählerliste verzeichneten Gemeindeglieder hat der Kirchenvorstand bis zum zweiten Sonntag vor dem Wahltage von der bevorstehenden Wahl unter Angabe von Zeit und Ort schriftlich zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist mit einer Bestätigung ihrer Eintragung in die Wählerliste bei Angabe der Eintragsnummer und mit der Übersendung eines Abdrucks der Wahlvorschlagsliste zu verbinden.

§ 7

(1) Die Wahl findet für jeden Stimmbezirk (§ 1 Abs. 2 WG) während der Zeit von acht bis achtzehn Uhr statt, und zwar möglichst in einem kirchlichen Raum.

(2) Der Kirchenvorstand bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, einen Schriftführer und einen Beisitzer; diese bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu berufen. Außer Kirchenvorstehern können auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Kirchenvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, insbesondere Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und der Geheimhaltung der Wahl, durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Während der Dauer der Wahlhandlung (Absatz 1) sowie bei Prüfung der Stimmzettel und bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Vertreter anwesend sein.

(5) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(6) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 8

(1) Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen herausheben. Sie sind amtlich herzustellen und müssen außer der vollständigen, alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten, wieviele Kirchenvorsteher in der Kirchengemeinde zu wählen sind. Jeder Stimmzettel muß bei Aushändigung an den Wähler mit dem Kirchensiegel versehen sein.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß der Wähler das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen kann.

(4) Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 9

(1) Der Wähler übergibt seinen Stimmzettel zusammengefaltet persönlich dem Wahlvorsteher oder dem Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Als Wahlberechtigungsausweis gilt die Wahlbenachrichtigung (§ 6). Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(5) Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

§ 10

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder (§ 2 WG), die sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen imstande sind, können brieflich abstimmen, wenn sie spätestens acht Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand die Aushändigung eines Stimmzettels beantragen. Die Aushändigung ist in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Stimmzettel muß in verschlossenem Umschlag spätestens entweder am Tage vor dem Wahltage beim Kirchenvorstand oder bis zum Ende der Wahl bei dem Wahlvorsteher wieder eingegangen sein; verspätet eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Der Wahlvorsteher hat den bei ihm eingegangenen oder ihm vom Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahl auszuhändigenden Wahlbriefen die Stimmzettel zu entnehmen und diese ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herauszunehmen, zu zählen und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind oder kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist. Auf dem Stimmzettel vom Wähler hinzugefügte Namen gelten als nicht geschrieben.

(4) Sind mehr Namen angekreuzt als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so bleiben die angekreuzten Namen, die in der alphabetischen Reihenfolge an letzter Stelle stehen, unberücksichtigt.

(5) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufender Nummer versehen, der Wahl Niederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 12

(1) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind nach Maßgabe der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher diejenigen vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Auf etwaige Beanstandungen ist in der Niederschrift hinzuweisen.

§ 13

(1) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke, so wird das Gesamtergebnis durch den Kirchenvorstand auf Grund der Einzelergebnisse in den einzelnen Stimmbezirken festgestellt. Dabei ist nach § 12 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Die Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher sind der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung am nächsten auf die Wahl folgenden Sonntag und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe ist auf das Einspruchsrecht aus § 9 Abs. 2 WG ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

(1) Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Kirchenvorstand die Namen der gewählten Kirchenvorsteher der Kirchenleitung mitzuteilen.

(2) Die gültig gewählten Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor ihrer Kirchengemeinde in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen sie das in Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Gelöbnis ablegen.

§ 16

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

II. Wahlen zur Synode

§ 17

Das aus der Kirchengemeinde in die Synode zu entsendende Gemeindeglied und dessen Stellvertreter — beide müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen — sind vom Kirchenvorstand in einer beschlußfähigen Sitzung (Artikel 38 der Kirchenverfassung) zu wählen, zu der unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden muß. Die Wahl kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf geschehen. Andernfalls ist nach § 15 WG zu verfahren.

§ 18

(1) Für die vom Geistlichen Ministerium durchzuführenden Wahlen zur Synode sind amtlich hergestellte Stimmzettel zu verwenden, die außer der vollständigen, alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten müssen, wieviele Synodale und Stellvertreter zu wählen sind. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen hervorheben.

(2) Für die Wahl der Synodalen und die ihrer Stellvertreter ist je ein gesondertes Wahlverfahren erforderlich.

(3) Jeder Wähler kreuzt auf seinem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Synodale bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Als gewählt gelten in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

(4) Ergibt der erste Wahlgang nicht die notwendige Zahl von Gewählten, so schließen sich ein zweiter und gegebenenfalls weitere Wahlgänge an, bis alle zu Wählenden eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Vor jedem Wahlgang sind auf dem Stimmzettel die Namen der in den vorhergehenden Wahlgängen bereits Gewählten zu streichen.

(5) Vereinigen sich bei einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind, so entscheidet die Reihenfolge

der Höhe der auf sie gefallenen Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen mit der niedrigsten Stimmenzahl jener Reihenfolge ist die Wahl hinsichtlich dieser Vorgeschlagenen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Geistlichen Ministeriums zu ziehen ist.

§ 19

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 28. Januar 1970 beschlossenen Ausführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Februar 1970

Die Kirchenleitung

Göldner

Oberkirchenrat

Kirchengesetz

zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 161)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird wie folgt ergänzt und geändert:

- In Artikel 38 Absatz 1 werden in Ziffer 2 hinter die Worte „die dessen Bestand verändert“ die Worte „finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung“.
- Artikel 70 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.“
- Artikel 81 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Der Vorschlag soll mehrere Namen enthalten. Er ist vier Wochen vor Zusammentritt der Landessynode bekanntzugeben. Die Kirchenleitung hat vorher mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Führung zu nehmen.

(2) Der Theologische Beirat hat das Recht, der Kirchenleitung für die Bischofswahl Vorschläge zu machen. Einigt sich der Theologische Beirat auf einen Kandidaten, so ist dieser durch die Kirchenleitung mit zur Wahl zu stellen. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist die Kirchenleitung an den Vorschlag nicht gebunden. Auch andere kirchliche Körperschaften sowie einzelne Glieder der Landeskirche sind berechtigt, der Kirchenleitung geeignete Personen für das Bischofsamt zu benennen. Die Kirchen-

leitung wird in ihrer Entscheidung dadurch nicht gebunden.

(3) Einigen sich nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages mindestens zwanzig Synodale auf weitere Kandidaten, so sind diese mit zur Wahl zu stellen. Die Kirchenleitung hat das Recht, vor der Wahlhandlung zu den Ergänzungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird in einem dritten Wahlgang die Entscheidung zwischen den beiden Anwärtern getroffen, die zuletzt die höchste Stimmenzahl erreichten. Enthält der Vorschlag der Kirchenleitung ausnahmsweise nur einen Namen und ist kein Ergänzungsvorschlag hierzu gemacht worden, so ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Das Wahlverfahren wird im übrigen durch eine Wahlordnung geregelt, die von der Landessynode erlassen wird.“

4. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bischof wird nach Annahme der Wahl in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm durch den Präsidenten der Landessynode die Berufungsurkunde übergeben.

(2) Der Bischof soll eine feste Predigtstätte haben.“

5. In Artikel 129 Abs. 2 werden die Worte „einundzwanzigste Lebensjahr“ durch die Worte „achtzehnte Lebensjahr“ und in Artikel 131 Abs. 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.

6. In Artikel 138 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Körperschaften der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können auch öffentliche Sitzungen abhalten.“

7. In Artikel 141 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

**Kirchengesetz
zur Ergänzung und Änderung der Rechtsordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.**

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 162)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Vor Artikel 50 wird hinter den Worten „I. Umfang und Aufgabe“ die Überschrift „1. Propstei“ eingefügt.
2. Nach Artikel 53 wird ein Artikel 53 a eingefügt mit der Überschrift „2. Der Propsteiverband“.

Artikel 53 a

(1) Propsteien können zur Verbesserung und Vereinfachung der Wirtschaftsführung ihrer Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, zur Schaffung und zum Betrieb gemeinsamer Ämter und Einrichtungen und zur Durchführung eines Finanzausgleiches mit Zustimmung der Propsteisynoden einen Propsteiverband bilden. Die Anordnung trifft das Landeskirchenamt.

(2) Die Satzung des Propsteiverbandes wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Propsteivorstände erlassen. Sie muß Bestimmungen über die Aufgaben des Propsteiverbandes und die Zusammensetzung und Bildung seiner Körperschaften, über seine Auflösung und über die Aufnahme und das Ausscheiden einer Propstei enthalten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Satzung.

3. Nach Artikel 73 wird ein Artikel 73 a eingefügt mit der Überschrift „3. Der Verwaltungsausschuß und die Vertreterversammlung“.

Artikel 73 a

(1) Die Aufgaben des Propsteiverbandes werden von der Vertreterversammlung wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Propsteiverbandes obliegt dem Verwaltungsausschuß.

Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(2) Die Artikel 55 Absatz 3, 62 Absatz 3, 69 Absatz 1, 70, 150 bis 152 und 154 sind auf die Vertreterversammlung, den Verwaltungsausschuß und dessen Vorsitzenden entsprechend anzuwenden.

4. In Artikel 127 sind hinter die Worte „der Propsteivorstand“ die Worte „die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuß“ einzufügen.

5. In Artikel 128

a) sind hinter die Worte „die Propstei“ die Worte „den Propsteiverband“ einzufügen,

b) Ziffer 2 sind hinter die Worte „Mitglied des Verbandsausschusses“ die Worte „oder, falls ein Verbandsausschuß nicht besteht, durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Verbandsvertretung“ einzufügen,

c) ist eine Ziffer 4 neu einzufügen, die folgenden Wortlaut hat:

„bei dem Propsteiverband durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsausschusses“.

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

6. In Artikel 134

a) Ziffer 1 sind hinter die Worte „der Verbandsausschuß“ die Worte „oder, falls ein Verbandsausschuß nicht besteht, die Verbandsvertretung“ und

hinter die Worte „der Propsteivorstand“ die Worte „bei Mitgliedern einer Körperschaft des Propsteiverbandes der Verwaltungsausschuß“ einzufügen.

- b) Ziffer 2 sind hinter die Worte „des Kirchengemeindeverbandes“ die Worte „des Propsteiverbandes“ einzufügen.
- c) Ziffer 3 sind hinter die Worte „der Propsteisynode“ die Worte „bei Mitgliedern der Vertreterversammlung dem Verwaltungsausschuß“ und hinter die Worte „des Propsteivorstandes“ die Worte „des Verwaltungsausschusses“ einzufügen.
7. In Artikel 155 Absatz 2 sind hinter die Worte „des Propsteivorstandes“ die Worte „oder gegen Entscheidungen von Körperschaften des Propsteiverbandes“ einzufügen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet, nachdem sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch die Freie und Hansestadt Hamburg von dem ihnen gemäß Artikel 12 des Staatskirchen-Vertrags vom 23. April 1957 bzw. Artikel 2 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 sind eingehalten worden.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(Wahlgesetz) vom 27. November 1958.

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 164)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und Mitglieder der Synoden (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) wird wie folgt geändert:

- In § 1 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propsteivorstand nach Anhörung der Pastoren der Kirchengemeinde. Diese sollen dem Propsteivorstand mehr Personen zur Berufung vorschlagen, als berufen werden können. Der Propsteivorstand ist an die Vorschläge nicht gebunden.“
- In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Wählerliste wird von Amts wegen aufgestellt. In diese sind alle konfirmierten Gemeindeglieder

der aufzunehmen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

„(3) Die Wahlberechtigten sollen in geeigneter Weise über die Eintragung in die Wählerliste benachrichtigt werden. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Wahlvorschläge einzureichen.“

- In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Wahlvorschlagsliste muß mehr Namen enthalten als Kirchenälteste zu wählen und zu berufen sind. Von dieser Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Propsteivorstandes abgewichen werden.“

- In § 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung, durch die kirchliche oder örtliche Presse und in sonst geeigneter Weise, auf den Wahltermin und das Wahlverfahren hinzuweisen und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.“

- In § 7 Absatz 2 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
- In § 7 Absatz 3 werden die Worte „Einen Monat“ durch die Worte „Vier Wochen“ und die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

- In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„In den durch den Propsteivorstand genehmigten Ausnahmefällen, in denen die Zahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Namen mit der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übereinstimmt, sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als Kirchenälteste festzustellen.“

- Im Anschluß an § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben,

- wenn sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde aufhalten;
- wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein.“

Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149).

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

**Beschluß zur Änderung der Ordnung für die
Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins.**

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 182)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) in der Fassung des Beschlusses vom 10. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 2. Halbsatz wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ergänzungsvorschläge nach Art. 81 Abs. 3 der Rechtsordnung sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Synodalverhandlungen dem Präsidenten der Landessynode einzureichen und von ihm umgehend allen Synodalen bekanntzugeben.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. § 4 erhält folgende Fassung:
„Nach dem Namensaufruf erteilt der Präsident der Landessynode dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und gegebenenfalls je einem Sprecher für aus der Mitte der Landessynode eingebrachte Ergänzungsvorschläge das Wort, um den Wahlvorschlag zu begründen. Zu Ergänzungsvorschlägen kann der Vorsitzende der Kirchenleitung Stellung nehmen.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:
„Die Landessynode kann beschließen, vor der Vorname der Wahl in eine Aussprache einzutreten. Die Landessynode kann die Vorgeschlagenen zur Teilnahme an der Aussprache einladen.“
6. Der bisherige § 4 wird § 6.
7. Der bisherige § 5 wird § 7.
8. Der bisherige § 6 wird § 8.
9. Der bisherige § 7 wird § 9;
in Abs. 2 muß es heißen „§ 6“.
10. Der bisherige § 8 wird § 10;
in Abs. 1 muß es heißen „Art. 81 Abs. 4 der Rechtsordnung“.
11. Der bisherige § 9 wird § 11.
12. Der bisherige § 10 wird § 12.

Artikel II

Die Änderung der Wahlordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Der vorstehende Beschluß der 38. ordentlichen Landessynode vom 14. November 1969 wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

**Kirchenmusikergesetz
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.**

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 178)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Kirchenmusiker, die im Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindev Verbände, der Propsteien, der Landeskirche oder deren Einrichtungen stehen.

(2) Kirchenmusiker üben ihre Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf aus.

(3) Auf Musiker, die weder eine C-, B- oder A-Prüfung noch eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, ist dieses Kirchengesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Kirchenmusikerstellen

(1) Hauptberufliche Kirchenmusikerstellen werden als A- oder B-Stellen, nebenberufliche als C-Stellen geführt.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob eine Kirchenmusikerstelle als A-, B- oder C-Stelle eingestuft wird. Der Beschluß bedarf bei A-Stellen der Genehmigung des Landeskirchenamts, bei B- und C-Stellen der Genehmigung des Propsteivorstandes.

§ 3

Amtsbezeichnung

(1) Der Kirchenmusiker führt die Amtsbezeichnung „Kantor und Organist“; wenn er nur einen Dienst versieht, die diesem Dienst entsprechende Amtsbezeichnung „Kantor“ oder „Organist“.

(2) Das Recht zur Führung einer Amtsbezeichnung für eine andere als kirchenmusikalische Tätigkeit bleibt unberührt.

§ 4

Kirchenmusikdirektor

Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Landeskirchenamts Kirchenmusikern, die sich durch hervorragende, langjährige und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit ausgezeichnet haben, den Titel „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

Abschnitt II

Kirchenmusiker im Hauptberuf

§ 5

Anwendung der allgemeinen Vorschriften

Hauptberufliche Kirchenmusiker können als Angestellte oder als Beamte beschäftigt werden. Auf sie sind die jeweils für kirchliche Angestellte oder Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Kirchengesetz und den sonstigen für Kirchenmusiker geltenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberuflicher Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wer eine Bescheinigung des Landeskirchenamts über die Anstellungsfähigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker besitzt.

(2) Je nach der abgelegten Prüfung wird die Bescheinigung als Bescheinigung A oder B erteilt.

(3) Die Bescheinigungen A und B berechtigen zur Bewerbung um entsprechende freie Kirchenmusikerstellen. Inhaber der Bescheinigung A können sich darüber hinaus um jede freie hauptberufliche Kirchenmusikerstelle bewerben.

(4) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit nicht begründet.

§ 7

Erwerb der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit wird auf Antrag erteilt.

(2) Die Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller seine kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung und die erforderliche praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst durch ein Praktikum nachgewiesen hat.

(3) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors die Kirchenmusikerprüfung einer anderen Landeskirche oder eine staatliche Musikerprüfung und eine andere kirchenmusikalische Tätigkeit im Sinne eines Praktikums ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Wird eine andere Prüfung nur teilweise als gleichwertig anerkannt, so ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung in den fehlenden Fächern erforderlich.

(4) Kirchenmusiker, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Anstellungsfähigkeit A oder B nach den bisher geltenden Bestimmungen besitzen, behalten ihre Anstellungsfähigkeit, auch wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen.

§ 8

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- a) der Kirchenmusiker aufhört, Glied einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft zu sein, insbesondere, wenn er aus der Kirche austritt;
- b) in einem Amtszuchtverfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist.

Das Landeskirchenamt stellt fest, ob eine der Voraussetzungen der Buchstaben a und b gegeben ist.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet auch über die Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit.

(3) Kirchenmusiker, die mehr als fünf Jahre kein kirchenmusikalisches Amt ausgeübt haben, haben vor einer neuen Anstellung ein kirchenmusikalisches Kolloquium abzulegen.

§ 9

Stellenausschreibung

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung soll außerdem in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusiker erfolgen. Die Ausschreibung beträgt in der Regel sechs Wochen.

(2) In Ausnahmefällen kann nach Anhörung des Propsteibeauftragten für Kirchenmusik auf Antrag des Kirchenvorstandes zugunsten eines Bewerbers mit Zustimmung des Landeskirchenamts von einer Ausschreibung abgesehen werden. Eine Wahl gemäß § 11 Absatz 1 findet nicht statt.

§ 10

Bewerbung

(1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind die eingegangenen Bewerbungen dem Landeskirchenmusikdirektor einzureichen, der sie nach Prüfung an den zuständigen Propsteibeauftragten für Kirchenmusik weitergibt. Dieser berät den Kirchenvorstand bei der Auswahl unter den Bewerbern.

(2) Beträgt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen mehr als drei, so sollen nur die drei am besten geeignet erscheinenden Bewerber in die engere Wahl gezogen werden.

(3) Melden sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene Stelle keine Bewerber, welche die für diese Stelle erforderliche Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, auch andere Kirchenmusiker zur Bewerbung zuzulassen. Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit C können nur für eine aushilfsweise und befristete Tätigkeit zur Bewerbung zugelassen werden.

§ 11

Stellenbesetzung

(1) Der Wahl durch den Kirchenvorstand geht ein Probespiel und eine Chorprobe in Gegenwart des Propsteibeauftragten voraus. Die Aufgaben hierfür werden im Einvernehmen mit dem Propsteibeauftragten gestellt. Zu dem Ergebnis der Probe hat er gutachtlich Stellung zu nehmen. Über den Verlauf der Probe erstattet er dem Landeskirchenmusikdirektor einen Bericht.

(2) Die Anstellung des gewählten Bewerbers erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 12

Aufgaben

(1) Aufgabe des Kirchenmusikers ist die Leitung und Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde, insbesondere die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sowie die Förderung des Gemeindegesanges.

(2) Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist er dem Kirchenvorstand verantwortlich.

(3) Im übrigen regelt sich der Dienst des Kirchenmusikers nach einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden allgemeinen Dienstanweisung.

§ 13

Andere als kirchenmusikalische Aufgaben

(1) Kirchenmusiker in B-Stellen können im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses neben der kirchenmusikalischen Tätigkeit ausnahmsweise auch zu anderen kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde herangezogen werden. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen. Für die Heranziehung bedarf es der Zustimmung des Propsteivorstandes, der zuvor den Propsteibeauftragten für Kirchenmusik gutachtlich hört. Die anderen Aufgaben dürfen in der Regel nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeits-

zeit des Kirchenmusikers umfassen. In einer örtlichen Dienstanweisung sind Art und Umfang sowie Zeitdauer der kirchenmusikalischen und der anderen Aufgaben klar abzugrenzen.

(2) Die Verpflichtung des Kirchenmusikers zur Übernahme einer Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Fachaufsicht

(1) Die kirchenmusikalische Arbeit untersteht der Fachaufsicht. Diese ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes zu fördern.

(2) Die Fachaufsicht wird durch die Propsteibeauftragten für Kirchenmusik und den Landeskirchenmusikdirektor in Verbindung mit dem Kirchenvorstand ausgeübt.

§ 15

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Insbesondere hat er an den Kirchenmusikerkonferenzen seiner Propstei teilzunehmen. Die durch die Teilnahme an den Konferenzen entstehenden Kosten trägt die Propstei.

(3) Für die Teilnahme an anderen der Fortbildung dienenden Kursen, Arbeitstagungen und Veranstaltungen, deren Besuch im dienstlichen Interesse liegt, soll dem Kirchenmusiker bis zur Dauer von sieben Tagen im Jahr Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten können erstattet werden.

§ 16

Urlaub

Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

§ 17

Vertretung

(1) Der Kirchenmusiker hat dem Kirchenvorstand nach Möglichkeit für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen längeren Abwesenheit vom Dienst einen geeigneten Vertreter zu benennen.

(2) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich gegenseitig auch über den Bereich der Kirchengemeinde hinaus zu vertreten, soweit es ihre sonstigen Dienstobliegenheiten zulassen. Die Vertretung erfolgt unbeschadet tariflicher Ansprüche unentgeltlich. Dies gilt auch für die Vertretung nebenberuflicher Kirchenmusiker, soweit es sich um den Bereich desselben Dienstherrn oder Arbeitgebers handelt.

§ 18

Nebentätigkeit

(1) Die Erteilung von Musikunterricht bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden fünf pro Woche übersteigt oder der Unterricht außerhalb des Wohn- oder Dienstortes erteilt wird.

(2) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Erteilung des Unterrichts die Arbeitskraft des

Kirchenmusikers so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsmäßige Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinträchtigt wird.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten.

Abschnitt III

Kirchenmusiker im Nebenberuf

§ 19

Anwendung der Vorschriften für hauptberufliche Kirchenmusiker

Auf nebenberufliche Kirchenmusiker finden mit Ausnahme der §§ 5, 13, 17 und 18 die Vorschriften über die hauptberuflichen Kirchenmusiker entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 20

Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit

Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten die Bescheinigung C der Anstellungsfähigkeit nach bestandener landeskirchlicher Prüfung ohne Antrag und ohne kirchenmusikalisches Praktikum.

§ 21

Stellenbesetzung

(1) Bei der Besetzung einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle kann im Einvernehmen mit dem Propsteibeauftragten für Kirchenmusik von einer Ausschreibung abgesehen werden. Vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle ist die schriftliche Bewerbung dem Propsteibeauftragten zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Finden sich für eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle keine Bewerber mit der Anstellungsfähigkeit C, so kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamts die Stelle auch mit einem Bewerber besetzen, der seine Befähigung für diese Stelle (pro loco) in einer vom Landeskirchenmusikdirektor abgenommenen Prüfung nachgewiesen hat.

§ 22

Anstellung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages angestellt. In der Regel ist eine Probezeit zu vereinbaren. Sie soll mindestens drei Monate betragen.

(2) Der Kirchenvorstand zeigt dem Landeskirchenamt die Besetzung der Stelle an und teilt den Namen des Kirchenmusikers mit.

§ 23

Vergütung

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten eine Vergütung nach den im Dienstvertrag getroffenen Vereinbarungen; das Landeskirchenamt erläßt Richtlinien für die Vergütung.

(2) Im Krankheitsfall wird die Vergütung für dreizehn Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 24

Urlaub

Nebenberufliche Kirchenmusiker erhalten jährlich außerhalb der kirchlichen Festzeiten einen Erholungsurlaub von vier Wochen, soweit nicht im Dienstvertrag Abweichendes vereinbart ist.

§ 25

Kündigung

(1) Innerhalb der Probezeit kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 26

Altersgrenze

(1) Kirchenmusiker im Nebenamt scheiden mit Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, aus ihrem Amt aus, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine Weiterbeschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bedarf der Genehmigung des Propsteivorstandes.

Abschnitt IV

Besondere kirchenmusikalische Ämter

1. Propsteibeauftragter für Kirchenmusik

§ 27

Aufgaben

(1) Der Propsteibeauftragte hat dahin zu wirken, daß das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden gefördert wird, vor allem durch die Pflege des Gemeinde- und Chorgesanges und das gottesdienstliche Orgelspiel. Mißstände soll er beseitigen helfen; wo es erforderlich ist, soll er die zuständigen kirchlichen Stellen zum Einschreiten veranlassen.

(2) Dem Propsteibeauftragten obliegen insbesondere

- a) die Unterstützung der Kirchenvorstände bei der Besetzung und Verwaltung der Kirchenmusikerstellen,
- b) die Beratung der Kirchenmusiker in allen Fragen ihres Amtes,
- c) die Beratung des Propsteivorstandes und der Kirchenvorstände in kirchenmusikalischen Fragen,
- d) die Durchführung von kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Veranstaltungen, vor allem der Kirchenmusikerkonferenzen der Propstei,
- e) in Fühlungnahme mit den landeskirchlichen Orgelbausachverständigen die Beratung der Kirchenvorstände bei der Pflege und Instandsetzung der Orgeln, sofern nicht wegen des Umfangs dieser Aufgaben ein Propsteibeauftragter für Orgelpflege bestellt wird,
- f) die Unterstützung des Landeskirchenmusikdirektors in der Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Der Propsteibeauftragte ist verpflichtet, sich auf Anfragen des Landeskirchenmusikdirektors oder des Propstes gutachtlich zu äußern.

§ 28

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht des Propsteibeauftragten erstreckt sich auf die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes in künstlerischer und liturgischer Hinsicht. Der Propsteibeauftragte soll sich über die Arbeit und Leistung aller Kirchenmusiker seiner Propstei persönlich unterrichten.

§ 29

Jahresbericht

Der Propsteibeauftragte erstattet dem Landeskirchenmusikdirektor und dem Propst einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

§ 30

Berufung

(1) Der Propsteibeauftragte wird von der Kirchenmusikerkonferenz der Propstei vorgeschlagen und vom Propsteivorstand nach Anhörung des Landeskirchenmusikdirektors berufen. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Propsteibeauftragte soll ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt in der Propstei versehen.

(3) In Ausnahmefällen kann für zwei oder mehrere Propsteien ein gemeinsamer Propsteibeauftragter berufen werden.

§ 31

Entschädigung

Der Propsteibeauftragte erhält von der Propstei eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Propsteivorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamts festgesetzt wird. Daneben wird Ersatz der baren Auslagen und Reisekostenvergütung gewährt.

2. Landeskirchenmusikdirektor

§ 32

Aufgaben

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Landeskirche zu beobachten, für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben und auf Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor steht der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker,
- b) der Betreuung und Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der Sicherung seiner Ausbildungsmöglichkeiten,
- c) der Verbindung mit den kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik,
- d) des Gesangbuchs und der Förderung des Gemeindegesanges,
- e) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts gutachtlich zu äußern.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor kann in der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützt werden.

§ 33

Fachaufsicht

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet mit den Propsteibeauftragten für Kirchenmusik zusammen. Er lädt sie zu Fachkonferenzen ein und sorgt für eine ein-

heitliche Gestaltung der Fachaufsicht in den Propsteien. Er ist berechtigt, an den Kirchenmusikerkonferenzen in den Propsteien teilzunehmen.

(2) Die Befugnisse der Fachaufsicht gemäß § 28 Satz 1 stehen dem Landeskirchenmusikdirektor gegenüber jedem Kirchenmusiker in der Landeskirche zu. Zuvor hat er den Propsteibeauftragten zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können den Landeskirchenmusikdirektor beratend an ihren Sitzungen teilnehmen lassen, soweit es sich um kirchenmusikalische Fragen handelt.

§ 34

Jahresbericht

Der Landeskirchenmusikdirektor erstattet dem Landeskirchenamt einen Jahresbericht.

§ 35

Berufung

Die Berufung und Abberufung des Landeskirchenmusikdirektors erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes. Die Konferenz der Propsteibeauftragten ist vorher zu hören.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

b) Gemeindedienst

Ordnung der Jugendkammer der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Vom 28. August 1969

(Nachdruck aus LKABL. S. 35)

Die Kirchenregierung hat zur mitverantwortlichen Gestaltung der Jugendarbeit in der Landeskirche die Bildung einer Jugendkammer beschlossen.

Für die Jugendkammer gilt folgende Ordnung:

§ 1

(1) Mitglieder der Jugendkammer sind:

1. ein Mitglied der Landessynode,
2. der für die Jugendarbeit zuständige Referent im Landeskirchenamt,
3. der Landesjugendpfarrer,
4. die Leiterin der Landesstelle des evangelischen Mädchenwerkes,
5. ein Propsteijugendpfarrer,
6. ein Vertreter der Konferenz der Jugendwarte,
7. eine Vertreterin der Konferenz der Gemeindehelferinnen,
8. ein Vertreter der Christlichen Pfadfinderschaft,
9. ein Vertreter des Jugendbundes für Entschiedenes Christentum,
10. ein Vertreter des CVJM,
11. ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit,
12. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Jugendarbeit,

§ 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft, die Bestimmungen über das Praktikum jedoch erst zusammen mit einer Ausführungsverordnung der Kirchenleitung.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 49),
- b) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 18. August 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 52),
- c) Verordnung betr. Gestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit vom 20. Mai 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56),
- d) Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Anstellung eines landeskirchlichen Musikdirektors vom 4. April 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55),
- e) Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. landeskirchlichen Singeleiter vom 25. Juli 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 73).

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

13. ein Vertreter der evangelischen Schülerarbeit.

(2) Das Mitglied aus der Landessynode wird für die Dauer der Legislaturperiode der Landessynode gewählt. Die Mitglieder nach den Ziffern 2 bis 4 gehören der Jugendkammer kraft Amtes an.

(3) Die Mitglieder nach den Ziffern 5 bis 13 werden auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig längstens bis zum 31. Dezember 1972 gewählt, und zwar:

- a) der Propsteijugendpfarrer von der Konferenz der Propsteijugendpfarrer,
- b) der Vertreter der Jugendwarte von der Konferenz der Jugendwarte unter Ausschluß der Mitarbeiter im Landesjugendpfarramt,
- c) die Vertreter nach den Ziffern 7 bis 13 von den jeweils zuständigen Gremien.

§ 2

Die Jugendkammer kann fachkundige Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 3

(1) Die Jugendkammer berät das Landesjugendpfarramt insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a) Bestimmung der jeweiligen Grundsätze und Leitlinien der Jugendarbeit,
- b) Planung und Vorbereitung von landeskirchlichen Veranstaltungen der evangelischen Jugend,
- c) Fragen über Weiterbildung und Fortbildung der Mitarbeiter,

- d) Gutachten und Stellungnahmen des Landesjugendpfarrers zu Jugendfragen,
- e) Vorschläge für die Kapitelansätze der Jugendarbeit im landeskirchlichen Haushaltsplan und für den Stellenplan des Landesjugendpfarramtes sowie für die Verwendung der für die Jugendarbeit eingehenden Kollektenmittel,
- f) Vorschläge für die Verwendung der im landeskirchlichen Haushalt für die landeskirchliche Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel,
- g) Verteilung der Mittel aus dem Bundes- und Landesjugendplan.

(2) In der Jugendkammer ist der dem Landeskirchenamt vorzulegende Jahresbericht des Landesjugendpfarramtes zu besprechen.

(3) Die Jugendkammer kann Vorschläge zur Besetzung des Landesjugendpfarramtes und anderer Stellen der landeskirchlichen Jugendarbeit machen.

(4) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach den geltenden Ordnungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 4

(1) Die Jugendkammer wird jeweils für die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1972, gebildet. Zu ihrem jeweiligen ersten Zusammentritt wird die Jugendkammer vom Landesjugendpfarrer im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einberufen.

(2) Die Jugendkammer wählt sich bei ihrer jeweiligen ersten Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stell-

vertretende Vorsitzende. Diese bilden zugleich den Vorstand der Jugendkammer. Die Mitglieder nach § 1 Ziff. 2 bis 4 können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(3) Die Jugendkammer tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie muß vom Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß die Jugendkammer einberufen werden. Sie kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

(5) Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(6) Das Landesjugendpfarramt unterrichtet die Propsteijugendpfarrer (Stadtjugendpfarrer) und Propsteijugendwarte (Stadtjugendwarte) über die von der Jugendkammer erarbeiteten Empfehlungen und gefaßten Beschlüsse.

(7) Die entstehenden Kosten der Jugendkammer werden aus den Haushaltsmitteln des Landesjugendpfarramtes gedeckt.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. August 1969

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

Kirchenregierung

Dr. Heintze

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz).

Vom 18. November 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 234)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes können Frauen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berufen werden. Ihre Amtsbezeichnung ist Pastorin.

(2) Die Pastorin wird zu ihrem Dienst ordiniert.

(3) Ihre Amtstracht entspricht der des Pfarrers. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Pastorinnenausschusses.

§ 2

Auf die festangestellten Pastorinnen ist das Pfarrrecht, auf die Hilfspastorinnen das Dienstrecht der Hilfspfarrer einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Die Pastorin kann
 - a) in einer Pfarrstelle oder

b) als Pastorin der Landeskirche gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung angestellt werden.

(2) Besteht in einer Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle, so kann sie mit einer Pastorin durch Ernennung oder Präsentation besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand durch Beschluß sein Einverständnis mit der Besetzung mit einer Pastorin erklärt hat. Zu den Beratungen ist der Superintendent einzuladen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrbestellungsgesetzes.

§ 4

Die festangestellten Pastorinnen sind Mitglieder des Konventes, die Hilfspastorinnen sind Teilnehmer am Konvent des Kirchenkreises, dem sie angehören oder dem sie in Anwendung von Artikel 38 der Kirchenverfassung zugewiesen sind.

§ 5

(1) Zur Beteiligung der Pastorinnen an der Regelung allgemeiner, ihren Stand besonders betreffender Fragen wird ein Pastorinnenausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorschriften über die Bildung eines Pfarrerausschusses gelten entsprechend.

(2) Ist in Angelegenheiten, die einen Pfarrer betreffen, die Mitwirkung des Pfarrerausschusses kirchengesetzlich vorgeschrieben, tritt bei Pastorinnen der Pastorinnenausschuß an seine Stelle.

(3) Das Landeskirchenamt hat bei Behandlung wichtiger Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, die Stellungnahme des Pastorinnenausschusses einzuziehen.

(4) Zur Behandlung allgemeiner Fragen, die in gleicher Weise die Pfarrer und die Pastorinnen betreffen, ist der Pfarrerausschuß zuständig. Dieser wird für die Behandlung der gemeinsamen Fragen um eine von dem Pastorinnenausschuß zu benennende Pastorin erweitert.

§ 6

Eine Pastorin tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

§ 7

(1) Eine Pastorin soll unter Verlust der Dienstbezüge und der Stelle beurlaubt werden, wenn sie dies im Hinblick auf ihre Ehe beantragt. Die Beurlaubung soll für längstens drei Jahre ausgesprochen werden.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Dienst einer verheirateten Pastorin durch ihre persönlichen Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt wird, so erörtert das Landeskirchenamt die Fragen ihres Dienstes mit ihr sowie dem Superintendenten, dem Landessuperintendenten und dem Kirchenvorstand. Ergeben die Erhebungen, daß der Dienst der Pastorin durch ihre persönlichen Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt wird, so ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch die Übertragung einer anderen Aufgabe behoben werden kann.

(3) Kann die wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes einer verheirateten Pastorin nicht durch die Übertragung einer anderen Aufgabe behoben werden, so ist sie zu entlassen. Die Entlassungsverfügung ist zu begründen. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des auf die Zustellung der Entlassungsverfügung folgenden Monats.

(4) Gleichzeitig mit der Mitteilung eines Eheversprechens soll die Pastorin mitteilen, ob sie die Absicht hat, ihre Beurlaubung gemäß Absatz 1 oder ihre Entlassung und im Falle der Entlassung ihre Beauftragung mit pfarramtlichen Aufgaben im Angestelltenverhältnis gemäß § 10 zu beantragen.

§ 8

Wird eine verheiratete Pastorin auf ihren Antrag oder gemäß § 7 Abs. 3 entlassen, so erhält sie, wenn sie es beantragt, eine Abfindung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen. Bei der Berechnung der Abfindung tritt an die Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag, den eine vergleichbare Beamtin erhalten würde.

§ 9

(1) Wird eine verheiratete Pastorin auf Grund eines im Hinblick auf ihre Ehe gestellten Antrages oder auf Grund von § 7 Abs. 3 entlassen, so behält sie das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und zum Tragen der Amtstracht. Sie ist berechtigt, in Ausübung dieser Rechte die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen. Im übrigen bleiben die gemäß § 2 entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrerrechts über die Beendigung des Dienstverhältnisses unberührt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit einer im Hinblick auf ihre Ehe antragsgemäß oder auf Grund von § 7 Abs. 3 entlassenen Pastorin ruht. Auf Antrag der Pastorin soll das Landeskirchenamt das Ruhen der Anstellungsfähigkeit für beendet erklären, wenn erwartet werden kann, daß die Erfüllung der Dienstpflichten durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird.

(3) Eine erneute Anstellung schließt die Anwendung der Bestimmungen des § 7 nicht aus.

§ 10

(1) Eine Pastorin außer Dienst (§ 9 Abs. 1) kann auf ihren Antrag im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Aufgaben in einer Kirchengemeinde oder Aufgaben einer Pastorin der Landeskirche beauftragt werden, wenn erwartet werden kann, daß dieser Dienst durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Eine Beschäftigung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Tätigkeit nach ihrem Umfang mindestens dem halben Dienstumfang des Dienstes einer Pastorin entspricht und wenn ein dringendes kirchliches Interesse an der Beschäftigung besteht; die Beschäftigung soll vornehmlich der Wahrnehmung des Dienstes vakanter Pfarrstellen dienen.

(3) Für die Dauer des Anstellungsverhältnisses führt die Pastorin außer Dienst die Dienstbezeichnung „Pastorin“. Sie steht hinsichtlich der Konventszugehörigkeit nach § 4 einer festangestellten Pastorin gleich.

(4) Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieses Kirchengesetzes bestimmen sich im übrigen die Rechte und Pflichten der nach Absatz 1 angestellten Pastorin außer Dienst nach dem in der Landeskirche für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Recht.

(5) Für die Zahlung und Aufbringung der Vergütung einer nach den vorstehenden Bestimmungen beschäftigten Pastorin außer Dienst gelten die Bestimmungen der §§ 2, 77 bis 80 und 82 des Pfarrbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11

Eine Pastorin außer Dienst (§ 9 Abs. 1) kann mit ihrem Einverständnis mit Vertretungsdiensten in einer Kirchengemeinde beauftragt werden; sie kann nicht zum Hauptvertreter für eine vakante Stelle bestellt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Bestellung eines Pfarrers im Ruhestand zum Nebenvertreter entsprechend.

§ 12

(1) Eine verheiratete Frau, die hinsichtlich ihrer Ausbildung die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit erfüllt, kann auf ihren Antrag wie eine Pastorin außer Dienst im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in einer Kirchengemeinde oder Aufgaben einer Pastorin der Landeskirche beauftragt werden, wenn erwartet werden kann, daß dieser Dienst durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sie wird vor Aufnahme des Dienstes ordiniert. Die Bestimmungen über die Rechtsstellung einer Pastorin außer Dienst im Angestelltenverhältnis gelten entsprechend. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß die Frau Aufgaben des Amtes der Verkündigung wahrgenommen hat, so kann die Anstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

(2) Eine nach Absatz 1 ordinierte Frau kann wie eine Pastorin außer Dienst mit Vertretungsdiensten beauftragt werden.

§ 13

Für die Versorgung des Witwers einer Pastorin gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Landesbeamtenrechts über die Witwersversorgung entsprechend.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 13. Dezember 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1964 S. 24) außer Kraft.

(3) Der Pastorinnenausschuß, der nach dem Pastorinnengesetz vom 13. Dezember 1963 gebildet worden ist, gilt als nach diesem Kirchengesetz gebildet.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die nach § 14 Abs. 2 des Pastorinnengesetzes vom 13. Dezember 1963 ausgeschiedenen Pastorinnen die Rechtsstellung einer im Hinblick auf ihre Ehe entlassenen Pastorin nach diesem Kirchengesetz.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. November 1969

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur
Ergänzung des Pfarrbestellungsgesetzes.**

Vom 18. November 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 237)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrbestellungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) wird hinter § 12 folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde und in verbundenen Kirchengemeinden dürfen Pfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten, Geschwistern, Eltern und deren Kindern besetzt sein oder von ihnen versehen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben; insoweit kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes zeitbegrenzte Ausnahmen machen oder zulassen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 18. November 1969

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

**Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck.**

Vom 26. November 1969

(Nachdruck aus KABL. Bd. I, S. 301)

in der von der Synode am 10. November 1969 beschlossenen Fassung.

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 50 und 51 Absatz 2 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 nach der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969 (Kirchliches Amtsblatt S. 257) — Kirchliches Amtsblatt S. 260 — das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Für die Rechtsverhältnisse der Pastoren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Seite 14) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu § 1

Die Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

2. Zu §§ 6 bis 8

(1) § 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. November 1955 (Kirchliches Amtsblatt Seite 17) tritt insoweit außer Kraft, als er von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 des Pfarrergesetzes abweicht.

(2) Die Bestimmung, daß Kandidaten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in eine Pfarrstelle erst berufen werden können, wenn sie ihrer Hilfsdienstpflicht nach § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger vom 21. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956 Seite 2) genügt haben, bleibt in Geltung.

(3) § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hilfsprediger bleibt unberührt.

3. Zu § 11 Absatz 3

Die Lehrverpflichtung ist im Sinne von Artikel 1 der Kirchenverfassung auszulegen.

4. Zu § 26 Absatz 2

Für den Erlaß einer Dienstordnung ist der Kirchenvorstand zuständig; die Dienstordnung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

5. Zu § 27 Absatz 2

Bei der Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt bis auf weiteres die Regelung, daß nach Artikel 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung der zuständige Pastor durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor rechtzeitig vorher zu verständigen ist.

6. Zu § 29

(1) Pfarrer, denen eine allgemein-kirchliche Aufgabe übertragen ist, sind Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen.

(2) Vor der Übertragung von allgemein-kirchlichen Aufgaben in landeskirchlichen, missionarischen oder diakonischen Werken ist der Beirat oder die sonst gesetzlich oder satzungsgemäß zuständige Stelle des Werkes zu hören.

7. Zu § 30

Pfarrer im leitenden kirchlichen Amt sind der Bischof und der Senior. Für ihre Rechtsstellung gelten die besonderen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

8. Zu § 31 Absatz 3

Als Pfarrkonvente im Sinne dieser Vorschrift gelten die vom Geistlichen Ministerium gebildeten Konvente.

9. Zu § 35

Das Recht, dienstliche Anordnungen zu erlassen, wird durch Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung begrenzt.

10. Zu §§ 38 und 64

Die Bestimmungen der Ordnung für den Urlaub der Pastoren sind ergänzend anzuwenden.

11. Zu § 57 Absatz 1 und Ziffer 16

Vor jeder Anordnung ist die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

12. Zu § 58 Absatz 1

Der Anspruch auf Schadenersatz wird nur geltend gemacht, wenn dem Pastor Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13. Zu § 60

Die Lehrordnung der Vereinigten Kirche vom 16. Juni 1956 gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Kirchengesetzes.

14. Zu § 65 Absatz 2

Anträgen auf Einsichtnahme in die Personalakten soll stattgegeben werden.

15. Zu §§ 67, 68

(1) Die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung der Pastoren betreffen, erfolgt durch ein kirchliches Verwaltungsgericht.

(2) Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche steht der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

16. Zu §§ 44 Absatz 2, 72 Absatz 1, 88 Absatz 2 und Ziffer 11 dieses Gesetzes

Die Vertretung der Pfarrerschaft besteht aus drei Pastoren, die vom Geistlichen Ministerium aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre gewählt werden.

Artikel II

Zuständig für alle Beschlüsse, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Rahmen des Pfarrergesetzes zu treffen sind, ist nach Artikel 81 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Kirchenleitung, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.

Artikel III

Für Pastorinnen gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit nicht kirchengesetzlich über die Rechtsstellung der Pastorinnen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 20. November 1964 (Kirchliches Amtsblatt Seite 129) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode

I. V. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 10. November 1969 und von der Kirchenleitung am 26. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1969

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Dienst der Theologin in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins vom 10. November 1966.
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183).

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 170)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält einen Absatz 3:

„In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle kann diese Pfarrstelle mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

Kirchengesetz über die Vorbildung und
Anstellung von Pfarrvikarinnen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KGV S. 170)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Pfarrvikarinnen können mit pfarramtlichen, unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben betraut werden.

§ 2

Die Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren sowie die Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) gelten entsprechend.

§ 3

(1) Soll eine Pfarrvikarin nicht mit pfarramtlichen Aufgaben betraut werden, so wird sie für den vorgesehenen Dienst eingeseignet und erhält für diesen Aufgabenbereich das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die eingeseignete Pfarrvikarin wird im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Die eingeseignete Pfarrvikarin gehört der Synode der Propstei, in der sie ihren Dienstsitz hat, mit beratender Stimme an. Ist sie im Dienst einer Kirchgemeinde tätig, so gehört sie auch dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an. Sie ist Mitglied des Pastorenkonventes der Propstei, in deren Bereich sie ihren Dienstsitz hat.

§ 4

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrvikarin, die mit pfarramtlichen Aufgaben betraut ist, endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt. Der Pfarrvikarin ist eine angemessene anderweitige Beschäftigung zur Wahrnehmung von unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben anzubieten.

(2) Für eine aus Anlaß ihrer Eheschließung aus dem Dienst ausgeschiedene Pfarrvikarin gelten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 3, 6 und 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. November 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) entsprechend.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. November 1969

Das vorstehende, von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 20. November 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 1)

Die Landessynode hat mit der zur Änderung der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Die Propstei

Innerhalb der Kirchenkreise werden die Kirchgemeinden zu Propsteien zusammengeschlossen.

§ 2

Errichtung und Umfang der Propstei

(1) Die Landessynode oder die von ihr beauftragten kirchlichen Organe beschließen die Errichtung und Aufhebung von Propsteien.

(2) Über die Veränderung von Propsteigrenzen entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhören der beteiligten Propstei und Kirchengemeinderäte.

§ 3

Aufgaben der Propstei

(1) Innerhalb der Propstei fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden und Pastoren gegenseitig in ihrem Auftrage zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden missionarischen, katechetischen und diakonischen Diensten.

(2) Die Propstei übernimmt ferner gemeinsame Aufgaben für alle Kirchgemeinden und sorgt für gemeinsame Einrichtungen mit dem Ziel, Aufgaben zu erfüllen, welche die Kräfte der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen.

§ 4

Organe der Propstei

Organe der Propstei sind:

- der Propst,
- der Propsteikonvent,
- die Propsteisynode mit ihren Ausschüssen.

II. Abschnitt

Der Propst

§ 5

Wahl zum Propst

(1) Innerhalb der Propstei wird aus dem Kreis der Ordinierten ein Propst gewählt. Er führt diese Dienst-

bezeichnung nur während der Zeit, in der er diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Jeder im Dienst stehende Pastor, jede Pastorin, eingeseignete Pfarrvikarin, jeder ordinierte Hilfsprediger und jeder ordinierte Pfarrdiakon sowie jeder in der Propstei ansässige Pastor in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe benennt dem Landessuperintendenten bis zu einem von diesem festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einen Ordinierten aus der Propstei für die Wahl zum Propst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und in einem zweiten Wahlgang nicht erzielt, entscheidet der Landessuperintendent, wer von den beiden, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, Propst wird. Der Landessuperintendent teilt das Ergebnis dem Oberkirchenrat mit, der über die Bestellung eine Urkunde ausstellt.

(3) Der Propst wird für sechs Jahre gewählt.

(4) Der Landessuperintendent führt den Propst in einem Propsteikonvent oder Gottesdienst in seinen Dienst ein.

(5) Der Propst kann zurücktreten.

(6) Der Propsteikonvent wählt für jeweils sechs Jahre aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Propstes.

§ 6

Aufgaben des Propstes

(1) Der Propst trägt Sorge für die brüderliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter allen kirchlichen Mitarbeitern in der Propstei, damit sie ihren Dienst recht ausrichten können. Besonders nimmt er sich der neu in das Amt gekommenen Pastoren an. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sucht er Pastoren und kirchliche Mitarbeiter auf. Er berät die kirchlichen Mitarbeiter und regt sie an, sich um ihre fachliche Fortbildung zu bemühen, und hält dazu Verbindung mit den zuständigen Fachkräften im Kirchenkreis.

(2) Der Propst beruft die Sitzungen des Propsteikonvents ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse des Propsteikonvents ausgeführt werden.

(3) Der Propst richtet sein Augenmerk auf das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden der Propstei und weiß sich dafür verantwortlich, daß Pastoren und Kirchenälteste gut zusammenarbeiten. Der Propst führt die Kirchgemeinden der Propstei zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen und fördert den Austausch von Erfahrungen zwischen den Kirchgemeinderäten der Propstei.

(4) Der Propst beruft die Propsteisynode ein und leitet sie. Er ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Propsteisynode ausgeführt werden.

(5) Der Propst regt gemeinsame Veranstaltungen in der Propstei an. Dabei kann er nach Beschluß der Propsteisynode zusammenrufen

a) die Kirchgemeinderäte und die kirchlichen Mitarbeiter aus der Propstei zu Propsteitagen, die auch in Verbindung mit der Propsteisynode gehalten werden können,

b) die Kirchgemeinden aus der Propstei zu Propsteigemeindetagen.

(6) Mit bestimmten Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 kann der Propst einzelne Pastoren oder Mitarbeiter betrauen. Für die Leitungsaufgaben nach den Absätzen 2, 4 und 5 sollen Leiterkreise bestellt werden, die dem Propst bei der Vorbereitung und der Leitung zur Seite stehen.

(7) Der Propst vertritt den Landessuperintendenten, wenn dieser verhindert oder seine Stelle vakant ist, innerhalb der Propstei bei Ordinationen, bei der Einführung von Pastoren, bei der Pfarrstellenbesetzung, bei Baukonferenzen, bei Einweihungshandlungen und in den Fällen der §§ 37 Absatz 3, 46 Absatz 3 und 4 und 81 der Kirchengemeindeordnung. Die allgemeine Vertretung des Landessuperintendenten wird durch die Kirchenkreisordnung geregelt.

(8) Der Propst hat auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung folgende Aufgaben:

a) Er sammelt die Gemeindeberichte der Pastoren, wertet sie in einem Propsteibericht aus und gibt die Gemeindeberichte und den Propsteibericht in zwei Exemplaren bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt an den Landessuperintendenten weiter.

b) Er prüft die Kirchenbuchabschriften und die Nachträge aus der Propstei und leitet sie weiter.

c) Er macht während seiner Amtsdauer bei jedem Pastor und jeder Kirchgemeinde mindestens einmal den Propsteibesuch. Das Weitere wird in einer Ordnung für den Propstbesuch geregelt.

d) Werden dem Propst aus den Kirchgemeinden Zustände bekannt, die der Abhilfe bedürfen, versucht er, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Konvents oder einzelner seiner Mitglieder, durch brüderlichen Rat zu helfen. Er benachrichtigt die zuständige kirchliche Stelle, wenn ihm eine Abhilfe nicht möglich oder wenn es notwendig ist.

e) Er nimmt die ihm bei der Wahl zur Landessynode obliegenden Aufgaben wahr.

f) Er führt die Propsteiakten und das Propsteiarchiv.

III. Abschnitt

Der Propsteikonvent

§ 7

Zusammensetzung

(1) Zum Propsteikonvent gehören die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingeseignete Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone und diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sowie die in der Propstei ansässigen Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe. Die Lehrvikare und Vikarinnen nehmen an den Propsteikonventen ohne Stimmrecht teil.

(2) Der Propsteikonvent tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Teilnahme ist Pflicht (§ 31 Absatz 3 des Pfarrergesetzes).

(3) Der Landessuperintendent ist zu den Sitzungen des Propsteikonvents einzuladen.

(4) Der Propst soll kirchliche Mitarbeiter zu den Sitzungen des Propsteikonvents einladen, wenn es wegen der Beratungsgegenstände zweckdienlich ist.

(5) Weitere Zusammenkünfte des Propsteikonvents können vereinbart werden. Hierzu können Gäste eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Propsteikonvents

(1) Der Propsteikonvent stärkt seine Mitglieder durch brüderliche Gemeinschaft für ihren Dienst.

(2) Auf den Sitzungen des Propsteikonvents werden gemeinsame Angelegenheiten der Propstei beraten und Vorlagen für die Beschlüsse der Propsteisynode vorbereitet. Der Propsteikonvent prüft ständig, wie der

Dienst in den Kirchengemeinden dadurch wirksamer geleistet werden kann, daß die Pastoren zusammenarbeiten oder einzelne Pastoren Aufgaben für mehrere Kirchengemeinden übernehmen.

(3) Innerhalb des Propsteikonvents findet ein Gedankenaustausch über alle Fragen der Amtsführung und die Vermittlung von Informationen statt.

(4) Der Propsteikonvent hat die Aufgabe, die Pastoren zu gemeinsamer theologischer Arbeit zusammenzuführen.

(5) Der Oberkirchenrat und der Landessuperintendent können von dem Propsteikonvent Gutachten einfordern. Hierzu können auch die in der Propstei ansässigen emeritierten Pastoren eingeladen werden.

(6) Über jede Sitzung des Propsteikonvents hat ein Mitglied des Konvents ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Propst zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln. Eine Abschrift erhält der Landessuperintendent.

§ 9

Die Konventsarbeit

(1) Der Konvent der Landessuperintendenten stellt den Propsteikonventen in regelmäßigen Zeitabständen ein theologisches Thema (die Konventsarbeit).

(2) Der Propst regelt im Propsteikonvent, welches Mitglied des Konvents über das Thema eine schriftliche Arbeit anfertigt und wer das Korreferat übernimmt. Die Mitglieder des Konvents wechseln sich bei der Anfertigung der Arbeit und dem Korreferat ab. Der Propst hält darauf, daß die Konventsarbeit rechtzeitig fertiggestellt, den Mitgliedern des Konvents zugeleitet und dem Landessuperintendenten eine Durchschrift übersandt wird.

(3) Die Konventsarbeit wird auf einer Sitzung des Propsteikonvents vom Korreferenten zur Diskussion gestellt.

(4) In dem Protokoll sind die Hauptpunkte der Aussprache festzuhalten. Außer dem Landessuperintendenten erhält auch der Oberkirchenrat ein Exemplar dieses Protokolls.

IV. Abschnitt

Die Propsteisynode

§ 10

Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Die Propsteisynode besteht aus den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte in der Propstei und aus zwei von jedem Kirchengemeinderat bestellten Kirchenältesten. Die Propsteisynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Landessuperintendent ist einzuladen. Der Propst leitet die Propsteisynode. Er kann bei einzelnen Beratungspunkten die Leitung der Propsteisynode einem anderen Mitglied übertragen. Der Propst kann anderen Gemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern die Teilnahme als Gäste gestatten.

(2) Der Propst teilt mindestens drei Monate vor der Propsteisynode den Kirchengemeinderäten den Tag ihres Zusammentritts mit. Die Kirchengemeinderäte können bis zu einem Monat vor der Propsteisynode dem Propst Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.

(3) Der Propst lädt die Kirchengemeinderäte schriftlich zu der Propsteisynode ein. Die Tagesordnung ist den Kirchengemeinderäten mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich bekanntzugeben. Die Propsteisynode ist am Sonntag vorher in den Gottesdiensten in der

Propstei abzukündigen. In dringenden Fällen kann der Propst die Propsteisynode kurzfristig einberufen.

(4) Der Landessuperintendent hat das Recht, auf der Propsteisynode das Wort zu nehmen.

(5) Die Propsteisynode wählt einen Protokollführer. Das Protokoll hat die behandelten Beratungsgegenstände, die gefaßten Beschlüsse und die Anzahl der Teilnehmer aus den einzelnen Kirchengemeinden zu enthalten. Der Propst und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Abschriften des Protokolls sind dem Oberkirchenrat und dem Landessuperintendenten einzureichen.

(6) Die Kirchengemeinden tragen für ihre Teilnehmer die Reisekosten zur Propsteisynode.

(7) Die Propsteisynode führt eine Propsteikasse, in welche die Umlagen aus den Kirchengemeinden der Propstei (§ 12 Absatz 2) fließen. Aus der Propsteikasse werden die Kosten der Propsteisynode und die Kosten bestritten, die aus den Beschlüssen der Propsteisynode nach § 11 Abs. 6 Satz 4 entstehen. Die Propsteisynode kann beschließen, daß aus der Propsteikasse weitere Ausgaben bestritten werden.

§ 11

Die Tagungen der Propsteisynode

(1) Die Tagungen der Propsteisynode werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Der Propst erstattet den Propsteibericht unter Berücksichtigung der Gemeindeberichte und nimmt zu den einzelnen Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden Stellung.

(3) Der Propsteibericht wird zur Aussprache gestellt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode berichtet über deren Arbeit und die gefaßten Beschlüsse und beantwortet die hierzu gestellten Fragen.

(5) Die Propsteisynode kann Anträge an die Landessynode und an den Oberkirchenrat beschließen.

(6) Die Propsteisynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über gemeinsame Angelegenheiten der Kirchengemeinden der Propstei. Sie ist dabei auf die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinderäten, den Pastoren und den anderen kirchlichen Mitarbeitern bedacht. Der Propst setzt die Propsteisynode von den Vorlagen des Propsteikonvents nach § 8 Absatz 2 in Kenntnis.

Die Propsteisynode prüft, ob weitere kirchliche Aufgaben, z. B. an den Kindern, der Jugend, einzelnen Berufsgruppen und Gemeindegemeinschaften sowie auf einzelnen Gebieten, wie Diakonie, Mission und Ökumene bestimmten Pastoren oder kirchlichen Mitarbeitern für den Bereich der Propstei übertragen werden können, und faßt entsprechende Beschlüsse.

(7) Die Propsteisynode beschließt die Höhe der Umlage (§ 12 Absatz 2) und die Entlastung des Kassensführers.

(8) Der Propst hat dafür zu sorgen, daß auf den Propsteisynoden über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse Bericht erstattet wird.

§ 12

Ausschüsse und Beauftragte der Propstei

(1) Die Propsteisynode wählt Propsteiausschüsse und bestimmt ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnungen festgelegt sind. Sie nimmt die Berichte der Ausschüsse entgegen.

(2) Die Propsteisynode wählt einen Ausschuß für Finanzen; dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Der Ausschuß sieht unter Hinzuziehung der Kirchenökonomien die ihm hierfür von den Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte zur Verfügung zu stellenden Exemplare der Jahresrechnungen der Kirchgemeinderatskassen und der Treuhandkassen durch und gibt auf der Propsteisynode einen Bericht über die Finanzlage der Kirchgemeinden. Danach werden die Rechnungen an die Kirchgemeinderäte zurückgegeben.
- b) Auf Grund dieser Rechnungen schlägt der Ausschuß der Propsteisynode vor, wie die Umlage nach § 10 Absatz 7 auf die einzelnen Kirchgemeinden verteilt werden soll.
- c) Der Ausschuß prüft jährlich die Propsteikasse und schlägt der Propsteisynode die Entlastung des Kassensführers vor.
- (3) Die Propsteisynode kann für die nach § 11 Absatz 6 Satz 4 innerhalb der Propstei wahrzunehmenden Aufgaben Propsteibeauftragte bestimmen. Sie berichten der Propsteisynode über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Propsteisynode muß einen Propsteibeauftragten als Kassensführer für die Propsteikasse (§ 10 Absatz 7) einsetzen.

V. Abschnitt

Visitation und Aufsicht

§ 13

Visitation

- (1) Die Propstei hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.
- (2) Gegenstand der Visitation ist das Leben und der Dienst der Kirchgemeinden, Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter und ihre Zusammenarbeit innerhalb der Propstei.

§ 14

Visitor der Propstei

Visitor der Propstei ist der Landesbischof.

§ 15

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht soll der Propstei dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen und ihre Verbundenheit mit dem Kirchenkreis und der ganzen Kirche zu fördern.
- (2) Die Aufsicht gilt insbesondere dem Dienst des Propstes und der Propsteibeauftragten sowie der Arbeit des Propsteikonvents, der Propsteisynode und ihrer Ausschüsse.
- (3) Die Aufsicht wird durch den Landessuperintendenten ausgeübt.
- (4) Fühlt sich ein Kirchgemeinderat durch einen Beschluß der Propsteisynode beschwert, kann er sich an den Landessuperintendenten wenden.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Reisekosten

Der Oberkirchenrat regelt, wie die Reisekosten der Mitglieder des Propsteikonvents für die Teilnahme an seinen Sitzungen, die Reisekosten des Propstes, wenn

er Pastoren und Kirchgemeinden aufsucht (§ 6 Absatz 1) und die Kosten der Propstbesuche (§ 6 Absatz 8 c) erstattet werden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Der in § 5 Absatz 3 für den Dienst des Propstes festgesetzte Zeitraum von sechs Jahren beginnt für die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Propste mit dem 1. Januar 1970.
- (2) Bis zu einer anderen Regelung nimmt der Kirchenkreis Rostock-Stadt auch die Aufgaben einer Propstei wahr.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Die für dieses Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden aufgehoben:

- a) § 20 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- b) Ziffer 2, §§ 1 bis 4 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 — Kirchliches Amtsblatt 1923 Nr. 1 Seite 4 — über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrates in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1929 — Kirchliches Amtsblatt 1929 Nr. 8 Seite 76 —,
- c) Abschnitt II § 8 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 14 — betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landessuperintendenten mit der Änderung vom 3. Juni 1924 — Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 9 Seite 109 — in der Fassung des § 6 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 Seite 80 —,
- d) die Ordnung für die Pastorensynoden in Mecklenburg-Schwerin in der Fassung vom 21. Juni 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 13 Seite 115 — und die Änderungsverordnung vom 25. Mai 1965 — Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 6 Seite 31 —,
- e) sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.

Schwerin, den 20. November 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Zusammenarbeit zwischen Synodalausschuß und Oberkirchenrat vom 30. November 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 67)

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 26. bis 30. November 1969 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Zusammenarbeit zwischen Synodalausschuß und Oberkirchenrat nach § 39 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs treten Synodalausschuß und Oberkirchenrat als ein gemeinsam beratendes und beschließendes Gremium — der Vorläufigen Kirchenleitung — zusammen. Den Vorsitz führt der Landesbischof, in seiner Vertretung der Vorsitzende des Synodalausschusses.

§ 2

Wird in Ordnungen oder Beschlüssen gesamtkirchlicher Zusammenschlüsse eine Stellungnahme oder eine Entscheidung der Kirchenleitung gefordert, trifft sie die Vorläufige Kirchenleitung.

§ 3

(1) Der Landesbischof beruft die Vorläufige Kirchenleitung nach Bedarf ein.

Er muß sie einberufen, wenn zwei ihrer Mitglieder es beantragen.

(2) Die Vorläufige Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung ist Protokoll zu führen.

(4) Die Vorläufige Kirchenleitung hat der Landessynode auf jeder Tagung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 4

In den Angelegenheiten des § 39 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschließt der Synodalausschuß selbständig.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Schwerin, den 12. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 30. November 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 3)

Die Landessynode hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Der Kirchenkreis

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenkreise. Die Kirchenkreise sind Bereiche gemeinsamen geistlichen Dienstes und zugleich kirchliche Verwaltungsbezirke. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten durch ihre Organe selbständig wahr.

(2) Der Kirchenkreis umfaßt die ihm zugehörigen Kirchgemeinden, die in Propsteien zusammengeschlossen sind.

(3) Der Kirchenkreis ist der Dienstbereich des Landessuperintendenten.

§ 2

Errichtung und Umfang der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und aufgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen der Kirchenkreise werden vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß festgelegt.

(3) Die beteiligten Kirchenkreisleiter sind vorher zu hören.

§ 3

Organe des Kirchenkreises

Organe des Kirchenkreises sind

- der Landessuperintendent,
- der Kirchenkreisrat (Kirchenkreisausschuß im Sinne der Kirchgemeindeordnung),
- der Kirchenkreiskonvent der Pastoren.

§ 4

Aufgaben im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis dient dem Leben und Auftrag der Kirchgemeinden. Er übernimmt gemeinsame Aufgaben des Zeugnisses und Dienstes und faßt dazu die vorhandenen Kräfte zusammen.

(2) Der Kirchenkreis ist der Visitationsbereich nach § 72 der Kirchgemeindeordnung.

(3) Im Kirchenkreis werden die Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die für die Kirchgemeinden gemeinsam gelöst werden müssen und solche, welche die Landeskirche den Kirchenkreisen überträgt.

II. Abschnitt

Der Landessuperintendent

§ 5

Berufung des Landessuperintendenten

(1) Vor der Berufung eines Landessuperintendenten hört der Oberkirchenrat den Konvent der Landessuperintendenten. Dieser kann seinerseits Vorschläge machen. Will der Oberkirchenrat eine andere Entscheidung treffen, ist der Konvent nochmals zu hören.

(2) Vor der Berufung eines Landessuperintendenten hört der Oberkirchenrat ebenfalls den Kirchenkreisrat an.

(3) Die Berufung des Landessuperintendenten erfolgt durch den Oberkirchenrat.

(4) Der Landesbischof führt den Landessuperintendenten in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt ein.

§ 6

Das Amt des Landessuperintendenten

(1) Der Landessuperintendent ist ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes nach § 30 des Pfarrergesetzes.

(2) Der Landessuperintendent ist in allen Kirchgemeinden des Kirchenkreises zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung berechtigt. Er ist als Prediger an eine Kirche seines Dienstsitzes zu berufen.

(3) Der Landessuperintendent verpflichtet und ordnet die Pastoren im Kirchenkreis auf Grund eines Auftrags des Landesbischofs. Er führt sie auf Grund eines Auftrags des Oberkirchenrats in ihr Amt ein. Der Landessuperintendent führt die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter ein.

(4) Der Landessuperintendent ist der Visitator im Kirchenkreis. Das Visitationsrecht des Landesbischofs bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufgaben des Landessuperintendenten im Kirchenkreis

(1) Der Landessuperintendent übt Seelsorge an den Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis. Ihm obliegt die Sorge für schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung, für die Fortbildung der Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter und für ihre brüderliche Gemeinschaft.

(2) Der Landessuperintendent hat die Kirchgemeinden mit ihren Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern regelmäßig zu besuchen.

(3) Er bemüht sich, Leben und Dienst in den Kirchgemeinden zu fördern. Er kann die Kirchgemeinden zu Kirchenkreistagen einladen.

(4) Er führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und über die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter im Kirchenkreis und erteilt den Urlaub nach Maßgabe der Urlaubsordnung.

(5) Er führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinden, der Kirchen, der kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis.

(6) Er kann Kirchenkollekten für den Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreiskonvents ausschreiben (§ 14 Absatz 5).

(7) Er ist für die Verwaltung der Kirchenkreiskasse verantwortlich.

(8) Er erstattet auf Anfordern des Oberkirchenrats Berichte. Er zieht die Gemeinde- und Propsteiberichte ein und gibt sie mit einer Zusammenfassung an den Oberkirchenrat zu dem von diesem vorgeschriebenen Zeitpunkt weiter.

(9) Er nimmt die ihm durch kirchliche Ordnungen übertragenen Aufgaben wahr, z. B. durch die Kirchgemeindeordnung, Propsteiordnung, Wahlordnung, Agende IV.

(10) Er kann ein Mitglied des Kirchenkreiskonvents mit einzelnen Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 8

Aufgaben der Landessuperintendenten in der Landeskirche

(1) Die Landessuperintendenten haben bei ihrem Dienst im Kirchenkreis darauf zu achten, daß die Einheit der Kirche erhalten bleibt und gestärkt wird und das Recht der Kirche gewahrt wird.

(2) Die Landessuperintendenten bilden den Konvent der Landessuperintendenten. Der Konvent ist die Grundlage für die Dienstgemeinschaft der Landessuperintendenten untereinander. Außerdem berät er den Landesbischof und den Oberkirchenrat in brüderlicher Verantwortung in Fragen des geistlichen Lebens und der Ordnungen der Landeskirche. Der Landesbischof und der Oberkirchenrat können seinen Rat einholen.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten stellt den Propsteikonventen in regelmäßigen Zeitabständen ein theologisches Thema (die Konventsarbeit).

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Vertretung des Landessuperintendenten

(1) Der Landessuperintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat auf jeweils vier Jahre seinen Vertreter für die Fälle seiner zeitweiligen Verhinderung. Der Name des Vertreters ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Die Vertretung erstreckt sich auch auf die Aufgaben des Landessuperintendenten im Kirchenkreisrat, nicht aber auf die Aufgaben im Konvent der Landessuperintendenten.

(3) Die nach dem Amtszuchtgesetz zu treffenden Entscheidungen trifft der Oberkirchenrat unmittelbar.

(4) Ist das Amt des Landessuperintendenten vakant oder ist der Landessuperintendent für länger als zwei Monate verhindert, regelt der Oberkirchenrat die Vertretung.

(5) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 4 betreffen die in § 6 Absatz 7 der Propsteiordnung festgelegte Vertretung des Landessuperintendenten durch die Propste in ihrer Propstei nicht.

III. Abschnitt

Der Kirchenkreisrat

§ 10

Zusammensetzung des Kirchenkreisrats

(1) In jedem Kirchenkreis wird ein Kirchenkreisrat gebildet. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

(2) Der Landessuperintendent ist der Vorsitzende des Kirchenkreisrats. Sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(3) Jede Propsteisynode wählt aus dem Bereich der Propstei ein Mitglied des Propsteikonvents und ein zum Kirchenältesten wählbares Gemeindeglied mit je einem Stellvertreter. Der Stellvertreter ist zugleich Ersatzmann. Sind Nachwahlen erforderlich, gelten sie für die Restdauer der Wahlzeit. Der Landessuperintendent setzt die Wahlen an.

(4) Drei weitere Mitglieder des Kirchenkreisrats werden vom bisherigen Kirchenkreisrat berufen.

§ 11

Aufgaben des Kirchenkreisrats

(1) Der Kirchenkreisrat ist mitverantwortlich für Leben und Dienst der Kirchgemeinden und für die gemeinsamen Aufgaben im Kirchenkreis. Er regt an, wie die im Kirchenkreis wirkenden Kräfte zu gemeinsamen Handeln zusammengefaßt werden können.

(2) Der Kirchenkreisrat nimmt Berichte des Landessuperintendenten über wesentliche Vorgänge des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenkreis, entgegen.

gen. Dazu gehört auch die Auswertung der Berichte der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisrat berät über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode im Kirchenkreis und läßt sich über die Arbeit der Ausschüsse des Kirchenkreises berichten.

(4) Der Kirchenkreisrat berät den Landessuperintendenten.

(5) Der Kirchenkreisrat nimmt Anregungen und Eingaben der Kirchengemeinderäte entgegen.

(6) Der Kirchenkreisrat kann Anträge an die Landessynode und an den Oberkirchenrat beschließen.

(7) Der Kirchenkreisrat nimmt sich der Tagungsheime und sonstigen Einrichtungen des Kirchenkreises an und bedenkt ihre Ausnutzung und Finanzierung.

(8) Der Kirchenkreisrat berät den Landessuperintendenten bei den Fragen der Veränderung von Kirchengemeinden und ihrer Grenzen (§ 12 Absatz 2 und § 13 der Kirchengemeindeordnung). Der Kirchenkreisrat entscheidet über die Veränderung von Propsteigrenzen nach Anhören der beteiligten Kirchengemeinden (§ 2 Absatz 2 der Propsteiordnung).

(9) Der Kirchenkreisrat entscheidet über den Ausschluß von Kirchenältesten aus dem Kirchengemeinderat nach § 27 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung.

(10) Der Kirchenkreisrat prüft die Kirchenkreiskasse und erteilt Entlastung.

(11) Der Kirchenkreisrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsausschuß bilden.

§ 12

Geschäftsführung des Kirchenkreisrats

(1) Der Landessuperintendent beruft den Kirchenkreisrat jährlich mindestens zweimal ein.

(2) Der Landessuperintendent kann die nach § 10 Absatz 3 gewählten Stellvertreter der Gemeindeglieder regelmäßig zu den Sitzungen des Kirchenkreisrats einladen.

(3) Der Landessuperintendent muß kirchliche Mitarbeiter zu den Beratungen des Kirchenkreisrats hinzuziehen, wenn Fragen aus ihrem Sachgebiet behandelt werden. Der Kreiskatechet und ein Vertreter der Jugendarbeit sind zu den Sitzungen des Kirchenkreisrats hinzuzuziehen, falls nicht der Kreiskatechet und ein Vertreter der Jugendarbeit dem Kirchenkreisrat bereits angehören. Der Landessuperintendent kann andere Personen als Sachverständige einladen, wenn es zweckdienlich erscheint.

(4) Über jede Sitzung des Kirchenkreisrats ist Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.

IV. Abschnitt

Der Kirchenkreiskonvent der Pastoren

§ 13

Zusammensetzung und Einberufung des Kirchenkreiskonvents der Pastoren

(1) Zum Kirchenkreiskonvent gehören die im Dienst stehenden Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfsprediger und Pfarrdiakone und diejenigen, welche die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sowie die im Kirchenkreis ansässigen Pastoren

in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe. Die Lehrvikare und Vikarinnen nehmen ohne Stimmrecht an den Kirchenkreiskonventen teil.

(2) Der Landessuperintendent beruft den Kirchenkreiskonvent mindestens einmal im Jahr ein. Die Teilnahme ist Pflicht (§ 31 Absatz 3 des Pfarrergesetzes). Der Landessuperintendent muß einen Kirchenkreiskonvent einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen.

(3) Der Landessuperintendent ist Vorsitzender des Kirchenkreiskonvents. Er soll ihn gemeinsam mit Mitgliedern des Kirchenkreiskonvents vorbereiten und leiten.

(4) Der Landessuperintendent kann Mitarbeiter des Kirchenkreises an den Beratungen beteiligen. Außerdem kann er Gäste einladen.

(5) Über jeden Kirchenkreiskonvent führt ein Mitglied Protokoll, das von ihm und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu sammeln.

§ 14

Aufgaben des Kirchenkreiskonvents

(1) Der Kirchenkreiskonvent führt seine Mitglieder zu gemeinsamem Handeln in ihrem Dienst zusammen.

(2) Er informiert sich und berät über gesamtkirchliche Fragen und über die Aufgaben, die sich aus der Stellung der Kirche in der Welt ergeben.

(3) Er behandelt die landeskirchlichen Ordnungen, bedenkt, wie sie im Kirchenkreis aufgenommen und wirksam gemacht werden, und gibt Anregungen dafür, wie sie weiter entwickelt werden können. Dazu nimmt er Berichte der Mitglieder der Landessynode aus seinem Kreis und der in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter entgegen.

(4) Er beschließt gemeinsame Vorhaben im Kirchenkreis und trifft Absprachen über ihre Durchführung. Er beschließt über die Bereitstellung der für den Kirchenkreis erforderlichen Mittel, die in der Kirchenkreiskasse verwaltet werden.

(5) Er fördert den Austausch von Erfahrungen aus den Kirchengemeinden und Propsteien, die für die Arbeit in anderen Kirchengemeinden und Propsteien im Kirchenkreis und in der Landeskirche fruchtbar gemacht werden können.

(6) Er hilft seinen Mitgliedern durch theologische und andere Fachvorträge.

V. Abschnitt

Ausschüsse und Mitarbeiter des Kirchenkreises

§ 15

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Für den Kirchenkreis werden zur Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Ausschüsse auf Grund landeskirchlicher Ordnungen oder auf Anregungen aus dem Kirchenkreis gebildet.

(2) Diese Anregungen sind an den Landessuperintendenten als den Vorsitzenden des Kirchenkreisrats zu richten. Hält der Kirchenkreisrat den Ausschuß für notwendig, bestimmt er dessen Aufgaben und beruft die Mitglieder.

§ 16

Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Die Landeskirche stellt Mitarbeiter an, deren Dienstbereich einen oder mehrere Kirchenkreise oder

Teile von Kirchenkreisen umfaßt (z. B. Kreiskatecheten, Baubeauftragte, Kirchensteueramtsleiter, Kreisjugendwarte).

(2) Im Kirchenkreis werden Pastoren und kirchliche Mitarbeiter als Vertrauensleute oder Beauftragte mit besonderen Aufgaben für den Kirchenkreis betraut.

(3) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die in den Absätzen 1 und 2 Genannten aus, die fachliche Anleitung der Oberkirchenrat oder der zuständige Landespastor. Erstreckt sich der Dienstbereich eines Mitarbeiters über mehrere Kirchenkreise, bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Landessuperintendent die Dienstaufsicht ausübt. Die Befugnisse des Oberkirchenrats als oberste Aufsichtsbehörde der Landeskirche werden hiervon nicht berührt.

§ 17

Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Kirchenkreises

(1) Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisrat haben für eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Propsteien zu sorgen.

(2) Die Mitarbeiter berichten dem Landessuperintendenten und dem Kirchenkreisrat über ihre Arbeit.

(3) Der Landessuperintendent kann einzelne Gruppen von Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern aus dem Kirchenkreis, den Propsteien und den Kirchengemeinden zu Mitarbeiterbesprechungen zusammenfassen. Ebenso können die in § 16 Absätze 1 und 2 genannten Mitarbeiter des Kirchenkreises einzelne Gruppen von Mitarbeitern zu Arbeitsbesprechungen einladen.

(4) Der Landessuperintendent hält mit den Propsten im Kirchenkreis Arbeitsbesprechungen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Bei der ersten Bildung des Kirchenkreisrates werden die drei weiteren Mitglieder (§ 10 Absatz 4) in der ersten Sitzung von den gewählten Mitgliedern berufen.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die für dieses Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden aufgehoben:

a) Abschnitt III § 9 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 — Kirchl. Amtsblatt 1922 Nr. 4 S. 14 — betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landessuperintendenten in der Fassung des § 7 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1932 — Kirchl. Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 80 —,

b) Ziffer 3 §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 — Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 1 S. 4 — über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse

des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats,

c) sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.

Schwerin, den 30. November 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Vom 30. November 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Bei der ersten Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt die Berufung zum Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 2

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden abwechselnd entweder auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats übertragen. Die erste Besetzung einer Pfarrstelle in einer neu gebildeten Kirchengemeinde erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats.

(2) Hat in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen bei der letzten Besetzung einer der Pfarrstellen eine Wahl durch den Kirchengemeinderat nicht stattgefunden, steht bei der nächsten Besetzung dem Kirchengemeinderat das Recht der Wahl zu.

(3) Hat ein Kirchengemeinderat auf sein Wahlrecht verzichtet, steht ihm bei der nächsten Besetzung das Wahlrecht zu.

§ 3

(1) Der Oberkirchenrat schreibt unter Angabe des Ausschreibungsdatums (§ 6 Absatz 1) jede für eine Besetzung anstehende Pfarrstelle entweder durch das Kirchl. Amtsblatt oder durch die Rundschreiben der Landessuperintendenten aus. Dabei gibt er an, ob die Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat oder auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats zu besetzen ist.

(2) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind an den Oberkirchenrat zu richten.

§ 4

(1) Jeder Pastor in der Landeskirche (§ 1 Satz 2) hat erst nach Ablauf von sechs Jahren seit seiner Ordination das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Hat ein Pastor dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß er bereit ist, seine Pfarrstelle zu wechseln, und will der Oberkirchenrat ihn für eine freigewordene Pfarrstelle vorsehen, hat er ihn zu befragen, ob er bereit ist, diese anzunehmen.

(3) Der Oberkirchenrat kann jeden Pastor auffordern, auf eine andere Pfarrstelle zu gehen. Die Aufforderung sollte nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Pastor hat seine Entscheidung dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. § 71 des Pfarrergesetzes wird hiervon nicht berührt.

(4) Sobald feststeht, daß ein Pastor seine Pfarrstelle verläßt, setzt sich der Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat der freiwerdenden Pfarre in Verbindung, um ihn zu unterrichten, anzuhören und die Weiterführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Möglichkeit einer Neubesetzung mit ihm zu erörtern. Der Oberkirchenrat kann den Landessuperintendenten mit dieser Aufgabe beauftragen.

§ 5

Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, kann dieser Pastoren auffordern, sich zur Wahl zu stellen. Die Bereitschaft dazu haben die Pastoren dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege mitzuteilen. Diese Mitteilung hat der Oberkirchenrat wie eine Bewerbung zu behandeln.

§ 6

(1) Ist eine Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen, teilt ihm der Oberkirchenrat frühestens sechs Wochen, spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausschreibung die vorliegenden Bewerbungen mit. Liegen nach drei Monaten keine Bewerbungen vor, benachrichtigt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob nach § 4 Absatz 3, § 5 oder § 6 Absatz 8 verfahren werden soll.

(2) Die Bewerber haben nach Entscheidung des Kirchengemeinderats entweder eine Gastpredigt oder eine Gemeindeveranstaltung zu halten und sich dem Kirchengemeinderat in einer Sitzung, an welcher auch die Ersatzleute teilnehmen sollen, vorzustellen. Der Kirchengemeinderat hat Bewerber, die er nicht berücksichtigt, von seiner Entscheidung zu benachrichtigen.

(3) Jedes Gemeindeglied, das berechtigt ist, an der Wahl der Kirchenältesten teilzunehmen, hat das Recht, bis spätestens zehn Tage nach den Gastpredigten oder den Gemeindeveranstaltungen dem Kirchengemeinderat oder dem Landessuperintendenten schriftlich oder mündlich seine Bedenken gegen einen Bewerber vorzutragen. Bei der Abkündigung der Gastpredigten oder der Gemeindeveranstaltungen ist auf dieses Recht hinzuweisen. Die Kirchenältesten haben die ihnen gegenüber abgegebenen Stellungnahmen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Wahl erfolgt spätestens einen Monat nach der letzten Gastpredigt oder Gemeindeveranstaltung in einer Kirchengemeinderatssitzung in Anwesenheit des Landessuperintendenten. Die Ersatzleute sind nicht stimmberechtigt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(5) Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der Stimmzahl der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erhält. Hat der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht ergeben, scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedesmal das Los. Stehen noch oder überhaupt nur zwei Bewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kann der Kirchengemeinderat nach einer nochmaligen Beratung einen weiteren Wahlgang durchführen. Will er dies nicht tun oder ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Hat sich nur ein Pastor beworben, kann der Kirchengemeinderat auch in diesem Fall eine Wahl beschließen.

(7) Der Oberkirchenrat überträgt die Pfarrstelle auf Grund des Ergebnisses der Wahl.

(8) Verzichtet der Kirchengemeinderat auf die Wahl, besetzt der Oberkirchenrat die Pfarrstelle.

§ 7

(1) Hat der Oberkirchenrat die Pfarrstelle zu besetzen, beschließt er nach Anhören des Landessuperintendenten über die Besetzung.

(2) Der Landessuperintendent teilt im Auftrag des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde die beabsichtigte Besetzung mit. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen den vorgesehenen Pastor können dem Oberkirchenrat über den Landessuperintendenten innerhalb eines Monats zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8

(1) Will der Oberkirchenrat

entweder einen noch nicht ordinierten Vikar

oder einen noch nicht ordinierten Pfarrhelfer

mit der unselbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen, hat er dem Kirchengemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Wer ordiniert wird, erhält das Bewerbungsrecht nach § 4 Absatz 1.

(3) Will der Oberkirchenrat einen ordinierten Hilfsprediger oder ordinierten Pfarrdiakon mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen, so wird das Besetzungsverfahren wie bei der Übertragung einer Pfarrstelle auf Grund dieses Kirchengesetzes durchgeführt.

(4) Hat der Oberkirchenrat vorgesehen, einen Vikar, Pfarrhelfer oder Diakon nach erfolgter Ordination auf der Pfarrstelle zu belassen, die durch Wahl zu besetzen ist, so ist nach § 6 Absatz 6 oder 8 zu verfahren.

§ 9

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und die Bestellung von Anstaltsgeistlichen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 10

Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird in den bestehenden Kirchengemeinden die erste Besetzung einer Pfarrstelle auf Grund einer Wahl durch den Kirchengemeinderat vorgenommen, falls nicht festgestellt werden kann, daß bei der letzten Besetzung die Kirchengemeinde mit der Wahl an der Reihe gewesen ist.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

(2) Aus dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 in der durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1932 abgeänderten Fassung betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und der Landessuperintendenten — Kirchliches Amtsblatt 1932 Nr. 10 S. 80 ff — tritt Abschnitt I §§ 1 bis 5 außer Kraft.

(3) Sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Schwerin, den 30. November 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

**Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen
der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950
über die Bildung der Landessynode.**

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KABL. S. A 99)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) mit der nach § 49, Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. August 1954 (Amtsblatt Seite A 77 unter II Nr. 34) werden, wie folgt, geändert:

1. § 18, Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Sie besteht aus 80 Mitgliedern, und zwar
 - a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie
 - b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Unter den zu berufenden Geistlichen soll ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Landesuniversität sein. Vier berufene geistliche Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein.
2. Am Schlusse von § 19, Absatz 3, Ziffer 1 wird in besonderem Absatz angeführt:
alle Pastorinnen und ständigen Pfarrvikarinnen der Landeskirche.
3. Zu § 19, Absatz 5 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:
Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.
4. § 20, Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Berufung der Superintendenten (§ 18, Abs. 2 b, Satz 2) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten zu beschließender Vorschlag vorzulegen, der die doppelte Zahl der zu berufenden Superintendenten zu enthalten hat.
5. Der bisherige zweite Absatz von § 20 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
Bei Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.
6. In § 21, Absatz 1, Ziffer 1 treten an Stelle des Wortes „Pfarrvikarinnen“ die Worte „Pastorinnen und ständige Pfarrvikarinnen“ und an Stelle der Aufzählung „Pfarrer und Pfarrvikarinnen im Ruhestande“ die Worte „Pfarrer, Pastorinnen und ständige Pfarrvikarinnen im Ruhestande“.
7. § 21 erhält folgenden neuen dritten Absatz:
Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
Dresden, am 14. November 1969

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Kirchengesetz
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die
Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche.**

Vom 14. November 1969

(Nachdruck aus KABL. S. A 97)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Dienst der Kirche ist nicht ohne materielle Mittel möglich. Dies bedeutet für alle Gemeindeglieder, daß sie verpflichtet sind, nach ihren Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche beizutragen, besonders auch die Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes und die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen zu zahlen. Wer sich dem entzieht, versagt sich dem Dienst der Kirche.

§ 2

Bei einem Gemeindeglied, das drei Jahre lang mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, ruhen folgende kirchliche Berechtigungen:

- die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher
- die Berechtigung zur Wahl der Kirchenvorsteher
- die Berechtigung zum Patenam
- der Anspruch auf Trauung
- der Anspruch auf kirchliche Bestattung.

§ 3

Wenn säumige Gemeindeglieder, insbesondere solche, bei denen nach § 2 die kirchlichen Berechtigungen ruhen, durch den Pfarrer oder durch andere beauftragte Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeiter persönlich unter Fristsetzung ermahnt und erfolglos darauf hingewiesen worden sind, daß sie bei weiterer Verweigerung der Zahlung die in § 2 genannten Berechtigungen verlieren, so hat der Kirchenvorstand durch Beschluß den Verlust dieser Berechtigungen festzustellen. Der Beschluß ist, in der Regel schriftlich, dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Sowohl das Ruhen als auch der Verlust der kirchlichen Berechtigungen ist in allen Kirchengemeinden der Landeskirche wirksam. Diese Tatsachen sind in der Kirchengemeinde- und in der Kirchensteuerkartei sowie erforderlichenfalls in der Wählerliste zu vermerken und bei Wegzug des Gemeindegliedes der Zuzugsgemeinde mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Betroffene in das Gebiet einer anderen evangelischen Kirche verzieht.

§ 5

(1) Erfüllt das Gemeindeglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche, so leben die ruhenden kirchlichen Berechtigungen wieder auf. War der

Verlust der kirchlichen Berechtigungen festgestellt und ist zu erwarten, daß das Gemeindeglied auch künftig zur Deckung des Bedarfs der Kirche nach seinen Kräften beitragen wird, so sind ihm die kirchlichen Berechtigungen durch den Kirchenvorstand wieder zuzuerkennen. Dem Betroffenen ist die Zuerkennung der kirchlichen Berechtigungen bekanntzugeben.

(2) Das Wiederaufleben sowie die Zuerkennung der kirchlichen Berechtigungen sind in der Kirchengemeinde- und in der Kirchensteuerkartei sowie erforderlichenfalls in der Wählerliste zu vermerken.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 6. Dezember 1956 (Amtsblatt Seite A 84 unter II Nr. 51) außer Kraft.

(2) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Dresden, den 14. November 1969

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Ausführungsverordnung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum Kirchengesetz
über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber
der Kirche vom 14. November 1969.**

Vom 28. November 1969

(Nachdruck aus KABL. S. A 99)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung des Kirchengesetzes

über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 14. November 1969 (Amtsblatt Seite A 97 unter II Nr. 35) folgendes:

§ 1

(1) Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 1969 auf Grund des Kirchengesetzes über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 6. Dezember 1956 (Amtsblatt Seite A 84 unter II Nr. 51) ergangen sind, bleiben wirksam. Waren sie noch nicht rechtskräftig, so richtet sich ihre Anfechtbarkeit nach den bisherigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für schwebende Rechtsmittelverfahren.

(2) Die Wiederzuerkennung kirchlicher Berechtigungen, deren Verlust nach den bisherigen Bestimmungen festgestellt wurde, richtet sich vom Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 1969 an nach den neuen Vorschriften. War der Verlust der kirchlichen Berechtigungen im Taufbuch und im Konfirmandenbuch eingetragen, so ist die Wiederzuerkennung auch in diesen Büchern zu vermerken.

§ 2

Die in § 2, Absatz 5 der Ersten Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1967 zum Kirchensteuergesetz vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 79 unter II Nr. 27) vorgeschriebene Verpflichtung zur Entrichtung des gestaffelten Kirchgeldes gilt auch für den Ehegatten eines Kirchengliedes, in dessen Person das Ruhen oder der Verlust kirchlicher Berechtigungen nach dem Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 14. November 1969 eingetreten ist. Im Falle des Ruhens der kirchlichen Berechtigungen tritt diese Folge jedoch nur ein, wenn das säumige Kirchenglied drei Jahre lang überhaupt keine Zahlungen geleistet hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

cc) Personalrecht

**Beschluß zum Kirchengesetz
über den Dienst der Theologinnen in der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969.**

Vom 27. Oktober 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 210)

Der Landeskirchenrat hat zur Anwendung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969 folgenden klarstellenden Beschluß gefaßt:

Theologinnen, die gemäß § 4 des Gesetzes vom 5. November 1964 (Amtsblatt 1965, Seite 13) in einem öffent-

lichen Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde zum Dienst als Pastorin berufen und gesegnet wurden, gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 1969 (Amtsblatt 1969, Seite 95) als ordiniert im Sinne des § 2 dieses Gesetzes.

Eisenach, den 27. Oktober 1969

Der Landeskirchenrat

D. Mitzenheim

